

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Scheck-Konto Hannover Nr. 57813
Giro-Konto Bank der Arbeiter und
Angestellten, Berlin S 14, Wallstr. 85

Abonnementpreis d. Boten vierteljährlich 3.— M., d. die Post 3,60 M. Einzel-Nr. 50 Pfg.
Anzeigen: Die 25 mm breite mm-Zeile od. deren Raum 40 Pf. Plagbroschüren ausgeschlossen



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Simberg, Essen. Druck: G. Hansmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. W., Blumenhauer Straße 38 42

Telephon-Nummern: 4300, 4301
Telegramm: A1766 Bochum

Rüstungspolitik und Sozialpolitik.

Im Wahlkampf spielte der Bau des Panzerkreuzers A den der Bürgerblocktag beschlossen hatte, während er einige Millionen für Rinderpestung ablehnte, eine große Rolle. Allerdings war es nicht so, als ob der ganze Wahlkampf mit dieser Frage bekräftigt worden wäre, wie man das jetzt vielfach hört. Erklärlich war aber die Gegenüberstellung, denn unser schaffendes Volk will keinen Krieg, sondern soziale Fürsorge.

Trotz des Kriegsschlichtungspaktes, der am 27. August in Paris unterzeichnet wurde, ist die Kriegsgefahr durchaus noch nicht gehemmt. Die maßgebendsten Mächte der Welt verichten durch diesen Pakt auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen. Die Regelung internationaler Konflikte zwischen ihnen soll niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden.

Ein schöner Pakt! Aber er ist nur von den leitenden Staatsmännern unterschrieben, er ist noch nicht ratifiziert, noch nicht in Kraft! Nebenher laufen auch noch „Vorbehalte“ wie der englische, wonach der Pakt „nicht die Handlungsfreiheit beeinträchtigen dürfte in Gebieten, deren Wohlfahrt und Unversehrtheit ein besonderes Lebensinteresse für unseren Frieden und unsere Sicherheit bildet.“

Solange solche Vorbehalte oder Geheimabkommen wie das englisch-französische Marineabkommen bestehen, verliert der Kriegsschlichtungspakt an Wert, da er keine absolute Garantie gegen den Krieg ist. Eine solche Garantie gibt es überhaupt nicht, solange die Völker nicht die wirtschaftlichen Kriegursachen durch internationale Vereinbarungen beseitigen.

Wirtschaftskämpfe waren die Ursachen früherer Kriege und können die Ursachen von künftigen sein. Ob ein Land im Weltmarkt vordringt oder zurückgeworfen wird, ist heute für seine nationale Wirtschaft von großer Bedeutung. Deutschland hatte 1913 17,3 Prozent Anteil am Weltmarkt, 1925 5,8 Prozent, 1926 8,1 Prozent. England hatte 1926 ziemlich denselben Anteil wie 1913, die Vereinigten Staaten steigerten ihren Anteil von 10,9 auf 14,6 Prozent. Deutschland steigerte seinen Anteil weiter, seine Entwertung macht seine Handelspolitik zwangsläufig friedlich und erzwingt ihm Eroberung von Absatzgebieten, die es als militärische Macht nicht bekommen würde.

Aber nicht nur die allgemeine Beteiligung am Weltmarkt, sondern noch mehr die Interessen einzelner Finanz- und Industriegruppen bilden eine Kriegsgefahr. Die Ver. Staaten haben im Krieg 32 Milliarden Mark ausgegeben, nach dem Krieg 30 Milliarden. Die ganze Welt ist ihnen verschuldet, die englische Finanz ist von der New Yorker Wölle an die Wand gedrückt. Das ist für England sehr böse. Der englische Außenhandel war schon vor dem Kriege passiv, das heißt es wurde mehr eingeführt als ausgeführt. Diese Schwäche wurde aber durch die englischen Einnahmen an Schiffsfrachten ausgeglichen, Handel und Schiffsfrachten zusammen machten die Bilanz aktiv. Die Einnahmen aus englischen Anlagen im Ausland konnten zu Neuanlagen im Ausland benutzt werden. Das Handelsdefizit betrug 1913 2,7 Milliarden, 1926 9 Milliarden, mit den Schiffsfrachten und Gewinnen aus Auslandsanlagen bestand 1926 ein Defizit von 240 Millionen. Dabei wird Englands Marinestützpunkt Malta durch Italien, Gibraltar durch Spanien bedroht, so daß England sich eine neue Flottenbasis in Singapur schafft. Eisen und Stahl, Gummi und Petroleum sind weitere Ursachen von Kriegsgefahr. Die Vereinigten Staaten steigerten ihre Eisen- und Stahlproduktion auf das Doppelte, Kohleisen von monatlich 2,58 Millionen Tonnen in 1913 auf 3,28 Millionen Tonnen in 1926, Rohstahl von 2,60 auf 4,02 Millionen Tonnen. Der Eigenverbrauch stieg von 372 auf 462 kg, während er in England von 236 auf 200 kg sank. Englands Autoproduktion ist ohnmächtig gegen die amerikanische Einfuhr.

In England waren vor dem Krieg 7 Mill. Menschen in der Industrie beschäftigt, 2 1/2 Mill. in der Landwirtschaft, heute vielleicht 9 1/2 Millionen in der Industrie und 1 1/2 Millionen in der Landwirtschaft. Es kann keine Eisen- und Stahlproduktion nicht ablesen, ebenso wie die Vereinigten Staaten. Was liegt da näher, als daß die Unternehmer sagen: Waren wir doch Kriegsschiffe, fabrizieren wir Kriegsgewehr, das gibt Arbeit im Land!

Hier liegt Kriegsgefahr, denn jede Rüstung droht einmal im Krieg sich Luft zu machen.

Der Kampf um das Petroleum gehört auch in dies Kapitel. Die Vereinigten Staaten produzierten 103 Millionen hl Petroleum von 152 Mill. T. Weltproduktion. Seine Vorräte reichen aber nur noch ein oder zwei Dutzend Jahre, während die übrigen Weltvorräte, meist von Engländern kontrolliert, auf Hunderte von Jahren ausreichen. Deshalb sicherte sich Amerika das russische Petroleum, deshalb spielt der amerikanische Dollar bei allen mexikanischen Revolutionen eine Rolle!

Ähnlich liegt es beim Gummi. Die Vereinigten Staaten brauchen vier Fünftel der Weltproduktion, die Engländer besitzen aber 1,1 Millionen Acres Pflanzungen, Äfiaten 850 000, Niederländer, Belgier, Franzosen usw. 85 000 und die Vereinigten Staaten nur 100 000. Deshalb bekamen die Philippinen nicht ihre Selbständigkeit, weil die Vereinigten Staaten dort Gummipflanzungen kultivieren!

So könnte man aus dem bestehenden Wirtschaftskrieg noch vieles anführen, was verborgene Kriegsgefahr bedeutet. Nur wenn die schaffenden Menschen die Wirtschaft beherrschen, wenn sie durch internationale Produktionsregelung Konflikte beseitigen, hört die Kriegsgefahr auf!

schafft beherrschen, wenn sie durch internationale Produktionsregelung Konflikte beseitigen, hört die Kriegsgefahr auf!

Das schaffende Volk will keinen Krieg, keine Kriegsrüstung,

und deshalb wirbelte die Panzerkreuzergeschichte so viel Staub auf. An sich liegt die Sache hier sehr einfach: der alte Reichstag hatte den Bau beschlossen. Das war an sich keine Kriegsrüstung, denn die ist Deutschland verboten. Es war ein Ersatzbau für einen alten, außer Dienst zu stellenden Kreuzer. Aber wirtschaftlich und politisch ist der Bau Unfaim. Die 80 bis 100 Millionen Mark könnten für Sozial-, Wohnungs- und Siedlungspolitik viel besser verwendet werden, zumal der 10 000-Tonnen-Kreuzer ohnmächtig ist gegen die 30 000-Tonnen-Schiffe anderer Länder. Auch der heutige Reichstag wird in seiner Mehrheit den Bau des Kreuzers A nicht einhalten. Was wie ein Schlag ins Gesicht wirkte, war die Teilnahme der sozialdemokratischen Minister an diesem Beschluß, den sie für unumgänglich hielten, damit sie als Vertreter der SPD, in der Regierung Gelegenheit behielten, fortwährende Arbeit auf anderen Gebieten zu leisten. Was den Kabinettsbeschluß noch unerträglich machte, war die Nichterfüllung des Reichstagsverlangens auf Erweiterung der Krisenfürsorge.

Mitte Oktober:

Knappschaftsältestenwahl!

Werbt für die Verbandskandidaten!

Die allgemeine Ausdehnung der Unterstützung von 39 auf 52 Wochen brachte die Verordnung nicht, weil der sozialdemokratische Reichsarbeitsminister sie gegen den Widerstand des volksparteilichen Reichswirtschaftsministers nicht durchsetzen konnte.

Am 11. Juli nahm der Reichstag zu dieser Frage Stellung, nachdem der Sozialpolitische Ausschuß entsprechende Entschlüsse vorgeschlagen hatte. Die Unterstützung sollte ausgedehnt werden auf die Fabrikarbeiter, die mit den Berufsgruppen regelmäßig zusammen arbeiten, für die die Unterstützung schon besteht, so Gärtnerei, Metallverarbeitung, Maschinenindustrie, Lederindustrie, Holz-Schnittstoffe, Bekleidungsindustrie und Angestelltenberufe. Einziehung weiterer neuer Berufsgruppen wurde gewünscht, sobald die Lage des Arbeitsmarktes es erfordere. Allgemein wurde die Ausdehnung der Unterstützungsdauer von 26 auf 39 Wochen gefordert mit der Maßgabe, daß sie für Arbeitnehmer über 40 Jahre bis 52 Wochen ausgedehnt werden könne. Weiter forderte die Entschließung eine Milderung der Bedürftigkeitsprüfung, insbesondere bei der Anrechnung von Verdiensten von Familienangehörigen. Der Reichsarbeitsminister gab zustimmende Erklärungen ab und der Reichstag nahm die Entschlüsse an.

Eine Verordnung des Reichsarbeitsministers mit Wirkung vom 20. August behnte die Unterstützung aus auf die Glasindustrie, Büchsenmittler usw. sowie auf die Fabrikarbeiter in den bisher zur Unterstützung zugelassenen Berufen. In Fällen besonderer Härte sollen nach der Verordnung Arbeitslose über 40 Jahre Unterstützung bis zu 52 Wochen bekommen können.

Die allgemeine Ausdehnung der Unterstützung von 39 auf 52 Wochen brachte die Verordnung nicht, weil der sozialdemokratische Reichsarbeitsminister sie gegen den Widerstand des volksparteilichen Reichswirtschaftsministers nicht durchsetzen konnte.

Diese Nichtachtung der Reichstagswünsche machte die Panzerkreuzergeschichte noch böser. Das Kabinet hat dann eine Woche später das Veräusnt nachgeholt und die Ausdehnung der Krisenunterstützung von 26 auf 39 Wochen verordnet. Ganz entspricht auch diese Verordnung den Wünschen der Gewerkschaften nicht. Gegenüber den Protesten der Unternehmer gegen den Ausbau der Krisenfürsorge ist es aber doch ein bemerkenswerter Fortschritt, dem aber bei der vorhandenen Verschlechterung des Arbeitsmarktes bald weitere folgen müssen.

Von Unternehmerseite wird es so dargestellt, als ob die Verbesserung der Krisenfürsorge eine Kompensation für die Zustimmung der sozialdemokratischen Minister zum Kreuzerbau sei. Das ist nicht der Fall und wird vor allen Dingen auch in Zukunft nicht der Fall sein. Notwendige Sozialpolitik wie eine ausreichende Krisenfürsorge muß von ihrer selbst wollen betrieben werden. Daran sind die Gewerkschaften interessiert, während sie unnütze Ausgaben für Militär- und Marinezwecke bekämpfen!

Die Jugendleitertreffen unseres Verbandes.

Nach längerer Dauer fand am 27. und 28. August in Düsseldorf die zweite Reichskonferenz für Jugendleiter unseres Verbandes statt. Als Teilnehmer waren dazu die in den Geschäftsstellen und Bezirken unseres Verbandes gewählten Delegierten, die Mitglieder des Hauptvorstandes und einige Bezirksleiter unserer Organisation erschienen.

In zweitägiger Arbeit wurden zunächst allgemeine Bergarbeiterfragen erörtert. Nach einer warmherzigen Begrüßungsansprache des zweiten Verbandsvorsitzenden, Walthefer, legte Kamerad Schmidt die materiellen Erfolge der Tarifbewegungen des Verbandes in den letzten Jahren dar. Anschließend behandelte Kamerad Martinkeller die rechtlichen Fortschritte, die durch den Verband im letzten Jahrzehnt erreicht wurden. Die speziellen Interessen der Bergarbeiterjugend, die auf tariflichem und gesellschaftlichem Wege geregelt werden müssen, erörterte Kamerad Walf. Den zweiten Tag eröffnete Kamerad Triem mit einem Referat über die Bildungs- und Jugendarbeit unseres Verbandes. Um neben der gewerkschaftlichen Schulung auch die berufliche Bildung genügend zu berücksichtigen, referierte anschließend Kamerad Borgschulze über die Berufsschulung im Bergbau.

Einen ausführlichen Bericht über die Referate und den Verlauf der Konferenz können wir erst in der nächsten Nummer unserer Zeitung bringen. Für heute sei nur kurz erwähnt, daß die Konferenz einen außerordentlich guten Verlauf nahm. Den Delegierten wurden wertvolle Anregungen geboten. Für die älteren Kameraden dürfte es dagegen ein erhebendes Erlebnis gewesen sein, zu sehen, wie junge befähigte Kameraden im Dienste des Verbandes tätig sind. Das bewiesen besonders die Diskussionen, die in inhaltlicher und sachlicher Form nichts mehr zu wünschen übrig ließen.

Sehr erfreulich war der einmütige Wille der Delegierten, der allgemein zum Ausdruck kommt in der folgenden, einstimmig angenommenen

Entschließung:

Die am 27. und 28. August in Düsseldorf versammelten Jugendleiter des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands nahmen in eingehenden Beratungen zu der wirtschaftlichen und sozialen Lage der jungen Bergarbeiter Stellung. Diese Erörterungen ergaben, daß die bergmännische Jugend im heutigen Berufsleben unter großen Mißständen zu leiden hat, die geeignet sind, Arbeits- und Lebensfreude zu zerstören.

Insbefondere ist die Entlohnung des jungen Bergmanns im Verhältnis zu seiner schweren, gefährlichen und ungesunden Arbeit und im Vergleich zu den Jugendlöhnen anderer Berufe viel zu niedrig bemessen. Die von den Bergarbeiterorganisationen geforderte Verkürzung der Arbeitszeit ist für die heranwachsende Jugend in erhöhtem Maße notwendig. Wenn die junge Bergarbeiterchaft bei anstrengender ungesunder Arbeit und in eintönigen Wohnkolonien nicht verkümmern, sondern sich zu einem leistungsfähigen Geschlecht entwickeln soll, ist die Gewährung be-

zahlter und ausreichender Ferien dringend geboten. Darüber hinaus müssen die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen besonders hinsichtlich der Nacharbeit und der unterirdischen Beschäftigung durch Heraushebung der Schutzgrenze weiter ausgebaut werden. Zwecks einer besonderen Berufsschulung ist die Verlegung der Schulstunden in die Arbeitszeit erforderlich.

Die Delegierten nahmen durch instruktive Referate und eine rege Aussprache weiterhin Kenntnis von den Tarifbewegungen des Verbandes in den letzten Jahren. Sie erkennen an, daß es dem Verband gelungen ist, beachtenswerte Lohnerhöhungen zu erzielen. Ebenso sind erhebliche Verkürzungen der Arbeitszeit und nennenswerte Teilerfolge hinsichtlich der Gewährung von Jugendurlaub erzielt worden. Auf rechtlichem Gebiete hat der Bergarbeiterverband nachweisbare Vorteile für die gesamte Bergarbeiterchaft erreicht. Unter seiner maßgebenden Mitwirkung ist die bergmännische Ausbildung eingeführt worden, die trotz noch bestehender Mängel dem Bergmannsberuf wieder eine achtbare Stellung erringen und sichern soll.

Angeichts der erwähnten Mißstände und im Hinblick auf die erfolgreichen einwandfreien Bemühungen des Verbandes erklären die Delegierten, daß auch in Zukunft nur eine starke gewerkschaftliche Organisation die notwendigen Verbesserungen bringen kann. Sie geloben deshalb dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands — der ältesten und stärksten Bergarbeiterorganisation — unerschütterliche Treue und machen sich das Gelöbnis zu eigen, das vor zwei Jahren über 10 000 junge Mitglieder der freien Gewerkschaften auf dem Düsseldorfer Jugendtag abgelegt haben.

Gelöbnis.

„Wir wollen, daß die arbeitende Klasse frei werde von wirtschaftlicher Ausbeutung, daß sie gleich wird allen anderen Mitgliedern der Gesellschaft. Wir geloben brüderliche Kameradschaft allen, die mit uns verbunden sind für die gleichen Aufgaben und das gleiche Ziel; unwandelbare und unerschütterliche Treue der gewerkschaftlichen Organisation, die uns führen soll und der wir dienen wollen.“

Mit diesem Bekenntnis verbinden wir den Appell an alle jungen Mitglieder des Verbandes, unermüdet für die Erhaltung und die Förderung des Verbandes einzutreten. Eine starke Organisation bietet nicht nur wirtschaftlichen Schutz und ermöglicht sozialen Fortschritt, sondern ist zugleich eine Pflegestätte echter Bildung und Kameradschaft.

An die älteren Kameraden richten wir den Wunsch, mehr noch als bisher den jungen Kameraden hilfsbereit zur Seite zu stehen und besonders unserer Jugend- und Erziehungsarbeit wirksamste Hilfe angedeihen zu lassen.

Steigende Arbeitslosigkeit! — Steigende Preise!

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung hat, wie amtlich mitgeteilt wird, in der Zeit vom 1. bis 15. August zum erstenmal seit dem 15. Januar d. J. zugenommen, allerdings nur in unbedeutendem Umfang. Sie stieg von rund 581.000 auf 587.000, das ist um 0,6 Prozent. Die Steigerung ist auf die Zunahme der männlichen Hauptunterstützungsempfänger zurückzuführen, deren Zahl um rund 5.000 oder 1,4 Prozent gestiegen ist, während im Gegensatz hierzu die Zahl der weiblichen noch um 2100 oder um 1,3 Prozent zurückging.

In der Krisenunterstützung ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen noch weiter zurückgegangen, und zwar bei den Männern um 2,3 Prozent, bei den Frauen um 3,4 Prozent. Insgesamt fiel die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger von 82.900 auf 80.900, das ist um 2.000 oder um 2,5 Prozent.

Wenn die Verschlechterung auch nicht groß ist, so deutet sie doch den Umschwung auf dem Arbeitsmarkt an und ist deshalb von besonderer Bedeutung. Das trifft um so mehr zu, da die Preisentwicklung auf den verschiedensten Gebieten ebenfalls eine bedrohliche Aufwärtsbewegung zeigt.

Die Nationalisierung hat in Deutschland nicht die Preisverbilligung zur Folge gehabt, die möglich und zur Stärkung der Massentaufkraft notwendig gewesen wäre. Die Folgen zeigen sich.

Die diesjährige Leipziger Herbstmesse stand nicht nur im Zeichen eines langamen Konjunkturrückganges, sondern sie stand auch unter dem Druck einer zu hohen Preisgestaltung. Das Geschäft bewegte sich in sehr engen Grenzen. Nicht nur war die Messe weniger besucht, es machte sich auch starke Kaufunlust bemerkbar. Ein nennenswertes Geschäft ist nur in einigen Artikeln des Winterbedarfs und der Weihnachtartikel zu verzeichnen gewesen. So z. B. war das Geschäft günstig in Lederwaren. Offenbacher Firmen haben befriedigende Umsätze nach dem Auslande tätigen können. Die Spielwarenbranche war in Leipzig mit ungefähr 700 Ausstellern vertreten. Doch konnten nur wenige von diesen mit dem Geschäftsergebnis zufrieden sein. Enttäuscht hat auch die Schuhwaren- und Lederwarenindustrie. Auf dem technischen Messestand war sowieso ein geringerer Verkehr, weil die meisten Firmen der Maschinenbaubranche infolge der hohen Montage- und Transportkosten nur im Frühjahr die Messe besuchten. Das Haus der Elektrotechnik war ebenfalls geschlossen. Wenn solche Großaussteller auf einer Messe nicht vertreten sind, dann vermindert sich natürlich das ganze Messeschicksal. Dagegen konnte ein selbstliches Geschäft für Straßenbaumaschinen und Baumaschinen getätigt werden. Auch das Ausland trat im nennenswerten Maße als Käufer auf. Es würde zu weit führen, sämtliche Abteilungen der Leipziger Herbstmesse im einzelnen zu betrachten. Im ganzen gesehen, war auch die Leipziger Herbstmesse ein Gradmesser dafür, daß die deutsche Wirtschaftslage im Zeichen der niedergelassenen Konjunktur steht. Die Messe war eine der schlechtesten der letzten Jahre. Dies lag nicht zuletzt an der Preisgestaltung. Neben einer guten Qualität fragen die Einkäufer vor allem nach den Preisen und hier entscheidet sich in der Regel das Geschäft. Könnte die deutsche Industrie mit geringeren Preisen aufwarten, das Ergebnis der Leipziger Herbstmesse wäre ein besseres gewesen.

Die Tarifhöhung der Reichsbahn

ist ein neues Schreckgespenst. Weil Reichsbahn und Reichsregierung sich über die Erhöhungsanträge der Reichsbahn nicht einigen konnten, hatte das Reichsbahngericht zu entscheiden. Diese Instanz hat die Tarifhöhung bis zu einem Mehrertrag von jährlich 250 Millionen Mark für zulässig erklärt. Es ist damit zu rechnen, daß die geplante Erhöhung im Sinne des ursprünglichen Vorschlages bis zum 1. Oktober verwirklicht wird. Dieser Vorschlag sah eine durchschnittlich zehnprozentige Erhöhung der Gütertarife und eine Erhöhung für den Personenverkehr vor. Letztere sollte mit einer Zusammenlegung der bisherigen vier Klassen auf zwei Klassen verbunden sein. Bekanntlich soll eine Holzklasse und eine Polsterklasse geschaffen werden. Auf der jetzigen Preisklasse der vierten Klasse sollte eine zwölfpromzentige Erhöhung für die Holzklasse eintreten. Rund vier Fünftel des Mehrertrages sollten die Gütertarife und ein Fünftel der Personenverkehr bringen. Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß die Verteuerung des Eisenbahnverkehrs der Umstoß zu einer Preiserhöhung auf der breitesten Linie werden wird. Deshalb hat sich auch die Öffentlichkeit entschieden gegen den Antrag der Reichsbahn gewehrt. Wenn eine Erhöhung der Eisenbahntarife um 10 Prozent eintritt, so macht dies auf den einzelnen Warenpreis teilweise wenig aus. Bei der Kohle beispielsweise dürfte der Aufschlag 1 Prozent betragen. Aber da naturgemäß der Frachttarif einen gewissen Schlüssel bildet und sich jede Preiserhöhung unten in immer stärkerer Weise nach oben durchzieht, deshalb wirkt eine solche Maßnahme verheerend auf das Wirtschaftsleben. Man kann deshalb den Tarif-erhöhungen der Reichsbahn nur mit banger Sorge entgegensehen. Die Konjunktur wird dadurch einen nicht geringen Stoß erhalten.

Mit einer eben solchen Besorgnis muß man

die Preisbildung auf dem Lebensmittelmarkt

betrachten. So sind z. B. die Fleischpreise in der letzten Zeit wesentlich in die Höhe gegangen. Für die Preisbildung auf dem Berliner Fleischmarkt einige Beispiele: Der Großhändler zahlte ausgangs August für 50 Kilo Lebendgewicht Rindfleisch 2,86 M. Er erlöste für dasselbe Quantum Schlachtgewicht 74,09 M. Der Aufschlag beträgt heute 72,9 Proz., während er 1927 74,2 und 1913 56,4 Proz. betrug. Der Ladenaufschlag zahlte ausgangs August einen Durchschnittspreis von 74,09 M., von seinen Kunden erhält er einen Durchschnittspreis von 126,45 M., also 1,27 M. für das Pfund. Der Aufschlag des Ladenschlächters beträgt 70,7 Proz., dagegen 1927 40,6 Proz. und 1913 34 Proz. Die gleiche Preisbildung ist beim Schweinefleisch und den übrigen Fleischsorten festzustellen. Der Aufschlag des Ladenaufschlagers beträgt fast überall das Doppelte der Vorperiode. Diese gewaltigen Preisaufschläge muß das Publikum letzten Endes tragen. Wie sich die Preisbildung ausgewirkt hat, zeigt folgendes: Schmorbraten kostet heute im Kleinhandel pro Pfund 1,60 M., vor drei Monaten betrug der Preis nur 1,40 M., Schweinefleisch 1,55 (1,40), Hamm 1,40 (1,10), Rauch 1,20 (0,85), Schinken roh 3,00 (2,70), feine Leberwurst 2,00 (1,60), Schlachtwurst 2,90 (2,40) M. Das sind so einige Beispiele, die zeigen, wie die breite Masse der Konsumenten heute mit höheren Fleischpreisen belastet wird. Und wie in Berlin, so oder schlimmer ist es im ganzen Lande.

Ein gleiches Bild bietet die Preisgestaltung für Backprodukte. Der Bäcker zahlt an den Großhandel für das Weizenmehl 34 M. Für das gleiche Quantum erhält er in Schrippen ausgebacken 80 M. Mithin ein Aufschlag von 135 Proz. Im vorigen Jahre betrug der Aufschlag nur 86 Proz. und vor dem Kriege gar nur 19 Proz. Ein ähnliches Bild der starken Aufschläge kann bei dem Brotpreis festgestellt werden. Auch

der Mehlhandel scheint ganz auskändig zu verdienen, denn während Weizenmehl im Großhandel 34 M. kostet, nimmt der Kleinhandel 56 M., also einen Aufschlag von 65 Proz. Im August 1927 betrug dieser Aufschlag nur 38 Prozent und 1913 nur 18 Prozent.

Wir wissen natürlich, daß Groß- wie Kleinhandel gestiegene Lasten, Steuern, Mieten, Löhne usw. verantwortlich machen für die höheren Aufschläge. Des Pudels Kern liegt aber bei dem zu ausgedehnten Zwischenhandel überhaupt, dem man nicht auf den Leib zu rufen mag!

Was sind die Folgen?

Die Teuerung wächst und sie wächst in einem Maße, daß die Zukunft grau in grau vor uns liegt. Wenn das arbeitende Volk für Lebensmittel einen übersteigerten Preis bezahlen muß, so kann es natürlich weniger Gebrauchsgüter (Kleidung, Haushaltungsgüter usw.) anschaffen. Die Kaufkraft für In-

dustrieerzeugnisse wird geringer und die Krisenwirkungen werden dadurch wesentlich verschärft.

Es ist also damit zu rechnen, daß die Wirtschaftskrise von verschiedenen Seiten her eine Verstärkung erfährt. Da muß die Frage aufgeworfen werden, ob dies notwendig ist. Die Notwendigkeit der Preissteigerungen ist durchaus nicht ersichtlich. Dies wird selbst von anderer Seite bestätigt. Nach einer Betrachtung der Wirtschaftslage stellt die „Frankfurter Zeitung“ fest, daß sich aus der niedergelassenen Konjunktur für die Preispolitik unbedingte Konsequenzen ergeben. Die Steigung des Preisaufbaus. Das ist auch unsere Ansicht. Eine gesunde Konjunkturpolitik müßte darauf angelegt sein, krisenverschärfende Wirtschaftsvorgänge zu beseitigen. Geht die Entwicklung der Preisbewegung so weiter, so muß die nicht zu bestreitende Selbstbeschränkung der Arbeiterkraft auf dem Gebiet der Lohnpolitik ein Ende nehmen. Aber von vornherein sei gesagt, daß dann die Arbeiterkraft eine Schuld nicht trifft, sondern, wie oben gezeigt, diese in anderen Ursachen begründet liegt. Der Reichsregierung erwächst die unbedingte Pflicht, die Wirtschaftsvorgänge zu beobachten und entschlossen dort einzugreifen, wo die Notwendigkeit sich ergibt.

Stillegungstragödie der Zeche Johann Deimelsberg.

Ueber ein halbes Jahr lang tobt der Kampf um die Aufrechterhaltung der Zeche Johann Deimelsberg in Steier. Da trotz zweimaligen Beschlusses des preuß. Landtages, für die Schaffung einer Zentralanlage auf Johann Deimelsberg und Zentrum IV-VI der Verwaltung der Adler u. G. gegen Sicherheit einen verbilligten Staatskredit zu geben, das preuß. Handelsministerium dieses abgelehnt hat, wurde am 1. Sept. 1928 die Zeche Johann Deimelsberg stillgelegt und die über 800 Mann starke Belegschaft entlassen. Wenn auch über die Stilllegung der Zeche Johann Deimelsberg in der Presse viel geschrieben wurde, so ist bei weitem nicht alles das gesagt worden, was zur genauen Information der Öffentlichkeit notwendig ist. Wir haben bis jetzt eine gewisse Zurückhaltung insofern geübt, da wir die Verhandlungen um die Inbetriebhaltung der Zeche nicht fördern wollten. Diese Zurückhaltung haben jedoch die amtlichen Stellen in Berlin nicht geübt. In der letzten Zeit erschienen in der „Köln. Ztg.“ und auch in anderen Zeitungen Aufsätze über die Stilllegung der Zeche Johann Deimelsberg, die darauf schließen ließen, daß das Material nur aus dem preuß. Handelsministerium stammen konnte. Diese unrichtige Information aus dem Handelsministerium hatte den Zweck, die Stilllegung unter allen Umständen zu vollziehen und so den von vornherein eingenommenen Standpunkt des Handelsministeriums zu bekräftigen.

Wer die vielen Verhandlungen im preuß. Handelsministerium in bezug auf die beabsichtigte Stilllegung mitgemacht hat, mußte mit Befremden die vorgefaßte Meinung dieser Herren feststellen. Was den Herren aus dem Ministerium auch nur irgendwie für die Stilllegung geeignet erschien, daran klammerten sie sich wie ein Ertrinkender an den Strohhalm, versuchend, die Aufrechterhaltung des Betriebes zu hintertreiben. Erst hieß es, die Adler u. G. sei nicht kreditfähig. Die Deutsche Treuhänd- und Revisionsgesellschaft Berlin hat festgestellt, daß das Vermögen der Adler u. G. 11 1/2 Mill. M. beträgt, demgegenüber steht eine Schuldenlast von nur 5 Mill. M. Auch die Wirtschaftlichkeit wurde von den Herren im Handelsministerium angezweifelt. Es mußten nicht weniger als vier Gutachter aufmarschieren, die die Wirtschaftlichkeit bejahten. Trotzdem wollten die Herren im Handelsministerium auch den Obergutachtern die Wirtschaftlichkeit nicht glauben. Durch die Verhandlungen zog sich wie ein roter Faden der Gedanke der Herren aus dem Handelsministerium hindurch, nichts zu unternehmen, daß der Betrieb aufrechterhalten würde.

Obwohl die Adler u. G. sich bereit erklärt hatte, dem Obergutachten der Treuhänd- und Revisionsgesellschaft zu folgen und den vorgezeichneten Plan auszuführen, damit der verbilligte Kredit eingeräumt würde, lehnte das Handelsministerium eine Ausprägung darüber mit der Verwaltung ab. Es sollten zum Zug die etwa noch nicht geklärten Fragen zwischen Handelsministerium und Verwaltung geklärt und zum Abschluß gebracht werden.

Die Verwaltung der Adler u. G. wandte sich daher mit folgendem Schreiben an das Handelsministerium:

„Kupferdreh, den 25. August 1928.“

Wir nehmen ergebenst Bezug auf die heutigen Fernunterredungen mit Herrn Ministerialrat Wronski. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unseres Aufsichtsrats, Herrn Direktor

Koepf, erklären wir hiermit, daß wir zwecks Vergabe des in dem Obergutachten der Deutschen Revisions- und Treuhänd- u. G. behandelten Kredites von M. 5.000.000 bereit sind, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe unserer Gesellschaft, die unter D. Blatt 37-39 des vorerwähnten Gutachtens niedergelegten Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Durchführung der Umorganisation zu erfüllen.

Wir sind weiterhin damit einverstanden, daß die Gewährung des Kredites von der Erfüllung genannter Voraussetzungen abhängig gemacht wird, also diese und die Kreditvergabe Zug um Zug erfolgen.

Wir bitten Sie, uns nunmehr alsbald Gelegenheit zu einer mündlichen Aussprache geben zu wollen. (Unterschrift.)

Die Herren aus dem Handelsministerium haben aber den Empfang der Verwaltung zwecks Regelung dieser Fragen abgelehnt. Es wurde sogar von den Herren aus dem Handelsministerium gesagt, die Adler u. G. hätte noch keine Sanierung vorgenommen, obwohl den Herren bekannt sein dürfte, daß das Aktienkapital im Jahre 1921 von 75 auf 7,3 Millionen, also wie 10 : 1, zusammengelegt wurde. Aus dieser Tatsache muß jeder objektiv denkende Mensch schließen, daß die Herren im Handelsministerium um die Aufrechterhaltung des Betriebes und die Weiterbeschäftigung der Bergarbeiter gar nicht besorgt sind. Wer den Standpunkt des Handelsministers zur „Nationalisierung“ im Bergbau kennt, für den ist es nicht schwer, zu ergründen, warum die Herren im Handelsministerium einen solchen Standpunkt einnehmen. Der Landtag hat zweimal den Beschluß gefaßt — da die Mitglieder des Landtages von der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und der Kreditfähigkeit überzeugt waren —, den verbilligten Kredit, selbstverständlich gegen Sicherheit, der Verwaltung zu geben. Trotz des zweimaligen Beschlusses, der von allen Parteien des Landtages gefaßt wurde, hat das Handelsministerium es fertiggebracht, den Beschluß nicht durchzuführen. Es gibt in den preußischen Ministerien wohl kein anderes Ministerium, das so wenig auf die Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaft achtet, wie das preussische Handelsministerium. In bezug auf Grubensicherheit und Bergarbeiterlöhne sind sehr viele Beschlüsse schon vor Jahren gefaßt. Wir erinnern nur an den Beschluß des Landtages auf Verbot der Revierpräminen, der vor zwei Jahren gefaßt wurde, aber heute noch nicht vom Handelsministerium durchgeführt worden ist. Dieser Zustand ist vom preussischen Parlament kaum länger zu ertragen. Entweder haben wir ein Parlament, dessen Beschlüsse durchgeführt werden oder wir haben keine. Es hat wirklich keinen Zweck, daß die gesetzgebende Körperschaft Beschlüsse faßt, die von den Herren im Handelsministerium ad acta gelegt werden.

Ueber die Stillegungstragödie der Zeche Johann Deimelsberg ist das letzte Wort noch nicht geredet worden. Es steht für die Bergarbeiter, ihre Familien, die Gemeinden und das Staatswohl zu viel auf dem Spiel. Wie wir erfahren, werden große politische Parteien des Landtages erneut eine große Anfrage im Landtag einreichen, um die ganze Tragödie vor aller Öffentlichkeit erneut aufzurollen. Es wird dann auch die Zurückhaltung, die sich die Abgeordneten bis jetzt auferlegt haben, um die Verhandlungen nicht zu fördern, nicht mehr geübt werden.

Klassenjustiz pfeift auf Bergmannsleben.

Wie zu erwarten war, hat die Justizbehörde auf unseren Artikel: „Klassenjustiz pfeift auf Bergmannsleben“ (in Nr. 34 der „Bergarbeiter-Zeitung“) reagiert. Sie läßt uns durch die Justizpressestelle Dortmund folgende Erwiderung zugehen mit der Bitte um Aufnahme, welche abzulehnen wir natürlich keine Ursache haben:

„In Nr. 31 der „Bergarbeiter-Zeitung“ ist der Staatsanwaltschaft der Vorwurf gemacht worden, daß sie bei bergpolizeilichen Zuwiderhandlungen, sofern es sich um Sachen beamtete handelt, in der Regel von der Erhebung der öffentlichen Klage absehe, weil angeblich ein öffentliches Interesse zur Strafverfolgung nicht vorliege.“

Diese Angriffe, die an eine im Wortlaut nicht einwandfrei feststehende Äußerung eines Bergrats anlässlich einer Betriebsausgangssitzung auf Zeche de Wendel anknüpfen, sind unbegründet.

Nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller zu ihrer Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen einzuschreiten. Davon darf sie gemäß § 153 Abs. 1 und 2 StrPrO. nur dann absehen und das Verfahren vor Erhebung der Klage einstellen, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

Bei Vergehen, zu denen die bergpolizeilichen Zuwiderhandlungen durchweg gehören, ist sie dabei an die Zustimmung des zuständigen Amtsrichters gebunden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bergpolizeiverordnungen wird im Interesse der Grubensicherheit, um die genaue Beobachtung der zum Schutze der Bergarbeiter erlassenen Vorschriften zu gewährleisten, von einer Einstellung des Strafverfahrens auf Grund dieses § 153 Abs. 2 StrPrO. nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. So sind nach amtlichen Feststellungen im Obergerichtsbezirk Hamm in den vielen zur Anzeige gelangten Fällen bergpolizeilicher Zuwiderhandlungen in den letzten Jahren nur insgesamt fünf Verfahren von der Staatsanwaltschaft auf Grund des § 153 Abs. 2 StrPrO. eingestellt worden, und zwar in zwei Fällen gegen einen Beamten und in drei Fällen gegen Bergarbeiter. (Unterschrift unleserlich.)

Zu diesem Schreiben der Justizpressestelle sei uns zu sagen gestattet, daß es durchaus nicht die Staatsanwaltschaft reinzuwaschen vermag. Zunächst kommt es nicht darauf an, wie die Staatsanwaltschaft nach der Strafprozeßordnung zu verfahren hat, sondern wie sie tatsächlich verfährt. (Der Richter, der gemäß § 153 Abs. 2 StrPrO. mit dem Staatsanwalt zusammen wirkt, dürfte doch in der Hauptsache auf das Ergebnis der Ermittlungen des Staatsanwalts angewiesen sein.) In dieser Hinsicht geben auch uns verschiedene Vorkommnisse begründeten Anlaß zu der Auffassung, daß die Staatsanwaltschaft leichter geneigt ist, zu ihrer

Kenntnis gelangende Vergehen von Bergarbeitern strenger zu verfolgen, als solche von Grubenbeamten. Als Beispiel führen wir die Sache 16 a. C. 1225/27 des Dortmundener Amtsgerichts an. In dieser Sache wurde einem Bergarbeiter auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Strafbesehl von je 50 M. einschließlich Auferlegung der Kosten zugestellt, weil er

1. einen Patentstapelverschluß „unwirksam“ erhielt dadurch, daß er den zur Reparatur erschienenen Bauer aufforderte, einen defekten Patentstapelverschluß anzubringen,
2. es unterlassen habe, Beschädigungen von Einrichtungen des Betriebes sofort zur Beseitigung zu melden.

Unseres Wissens wurde dieser Strafbesehl erwirkt, ohne daß die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren auch auf eine Vernehmung des beschuldigten Bergarbeiters ausdehnte. Zudem hatte der Beschuldigte schon am 9. Mai 1927 den zuständigen Steiger auf den losen Patentverschluß aufmerksam gemacht, der die Inbetriebsetzung des Verschlusses zulagte. Daß der Verschluß auch defekt sei, war dem Bergarbeiter nicht bekannt. Aber erst am 13. Mai kam ein Bauer im Auftrage des Steigers, um den Verschluß instand zu setzen. Dieser erst stellte fest, daß der Verschluß auch defekt sei, wonach der Beschuldigte diesem Bauer sowohl wie dem hinzugekommenen Steiger gegenüber die Erneuerung des Verschlusses verlangte. Der Steiger unterrichtete darauf den Bauer, wo er einen neuen Verschluß haben könne.

Gegen den Strafbesehl wurde Einspruch eingelegt. Das Gericht sprach darauf den Beschuldigten frei. Daß von einer „Schuld“ des Angeklagten keine Rede sein konnte, geht auch daraus hervor, daß die persönlichen Auslagen des Angeklagten aus der Staatskasse erstattet würden. Aber seine Anwaltskosten mußte er dennoch tragen.

Wir gestatten uns, es füglich anzuzweifeln, ob ohne Vernehmung des Beschuldigten ein Grubenbeamter einen Strafbesehl erlatet, dann finden eingehendere Ermittlungen statt. Das ist den Bergarbeitern bekannt und oft hört man von ihnen Klagen über solch unterschiedliches Verhalten der Staatsanwaltschaft.

Es wäre außerdem eine dankenswerte Aufgabe der Justizpressestelle, einmal festzustellen, in wieviel Fällen die Staatsanwaltschaft Offizialklagen gegen Beamte eingeleitet hat, die der Mißhandlung bzw. Körperverletzung an Bergarbeitern beschuldigt wurden. Aus der Rechtschützbarkeit der Organisation ist ersichtlich, daß körperverletzte Bergarbeiter bei solchen Anzeigerichtungen regelmäßig auf den Privatklagenweg verwiesen werden. Dagegen

werden gegen der Körperverletzung an Beamten beschuldigte Bergarbeiter ebenso regelmäßig Offizialklagen eingeleitet.

Wir erlauben uns aus diesen Gründen, an der Objektivität der „objektivsten Behörde“, als welche sich die Staatsanwaltschaft gerne selbst bezeichnet, zu zweifeln. Es scheinen vielmehr innerhalb der Staatsanwaltschaften Vorurteile gegen den oft als „roh“ verschrienen Bergmann vorhanden zu sein.

Das Schreiben der Justizpressestelle widerlegt zudem nicht, daß der Bergarbeiter in unserem Artikel in Nr. 31 gebrachte Neuerung tatsächlich getan hat. Die Feststellung, der Wortlaut dieser Neuerung stehe nicht „einwandfrei“ fest, ist keine Widerlegung.

Lobende Wahrheitsluder.

Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ vom 26. August tobt gegen den Bericht des Kameraden Schudy, den er über die Studienreise durch den englischen Bergbau in der „Bergarbeiter-Zeitung“ vom 16. und 23. Juni veröffentlicht hat. Das Geschreibsel stammt zweifellos aus Kreisen der Bergbauunternehmer und zeigt die offensichtlichste Bemühung, den Gipfel persönlicher Herabsetzung und Verleumdung zu erreichen.

Mangelnde Kenntnis des Englischen.

Und was daraus folgt.

Auf Antrag der Gewerkschafts-Hauptkommission entsandte der preussische Handelsminister eine Studienkommission nach England zwecks Unterrichtung über Maßnahmen gegen Stein- und Kohlenfall.

Mit diesen Worten beginnt ein Aufsatz des Kommissionsmitglieds Karl Schudy in der „Bergarbeiter-Zeitung“, der infolge beachtenswerter ist, als er ein glänzendes Beispiel für die ungeschickte und durch Sachkenntnis nicht getriebene Verbeugung der Arbeiterschaft durch die Gewerkschaften liefert.

Vor allem wäre es wichtig, zu erfahren, ob der preussische Handelsminister darüber unterrichtet und damit einverstanden war, daß dieser von hässlichen Anwürfen und unsachlichen Darstellungen strotzende Aufsatz erschien, bevor die amtlichen Ergebnisse der Studienreise bekannt gegeben werden konnten.

Betrachten wir den Dekretartikel näher! Die Tatsache, daß die für die Unfallverhütung im Steinkohlenbergbau zuständige Knappschaftsberufsgenossenschaft ebenfalls eine Studienkommission entsenden wollte, bietet Herrn Schudy den offenbar willkommenen Anlaß zu der höhnischen Frage, ob das geschehen wäre, „um die amtliche Kommission zu kontrollieren.“

Sodann beklagt sich Schudy über die Eile, mit der die Studienfahrt vor sich ging. „Schon im Jahre 1901 war eine ähnliche Kommission ohne Bergarbeitervertreter in England; damals hatte man es sich gemütlicher eingerichtet.“

Daß die von Herrn Schudy gebrachte vergleichende Unfallstatistik geeignet ist, falsche Vorstellungen zu erwecken, gibt er selbst zu. Wäre es dann nicht besser gewesen, man hätte sie ganz fortgelassen?

Interessant und wertvoll, besonders aus dem Munde des Herrn Schudy, ist die Feststellung, daß der Engländer mit wenig Vorschriften auskommt und „selbstbewußter, bedächtiger und griffsicherer“ ans Werk geht. Es ist erfreulich, daß die Bestrebungen der deutschen Bergwerksunternehmer, die auf Erziehung ihrer Arbeiter zu freien, selbständig denkenden und handelnden Männern gerichtet sind, nun doch langsam anerkannt zu werden scheinen.

Wunderlich klingt das Loblied auf eine Arbeiterbibliothek: „Diese Einrichtung erfreut sich sehr regen Zutriffs durch Arbeiter und Beamte. Bei uns würden die Bergleute solche Lokalitäten meiden. Woran liegt das? Der deutsche Unternehmer würde z. B. nur ausgelebte Literatur in die Bibliothek stellen, die von der Vergesslichkeit der Unternehmer und Potentaten erzählt, von Trüben und Bismarck, Werke von Karl May und sonstigen literarischen Klümpchen.“

„Die Konferenz der Vertrauensmänner und Betriebsräte der freien Gewerkschaften nimmt Kenntnis von den Verhandlungen über die Arbeitszeit- und Lohnfrage.“ Die Konferenz lehnt einstimmig den Schiedspruch über die Arbeitszeitfrage ab. Sie steht auf dem Standpunkt, daß auf Grund der günstigen wirtschaftlichen Lage des rheinischen Braunkohlenreviers die Möglichkeit gegeben ist, den Achtstundentag durchzuführen.

Auffassung, daß eine einwandfreie Feststellung der Staatsanwaltschaft höchst unangenehm wäre. Bei den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wird unseres Wissens die Bergbehörde meistens als Sachverständige vernommen, so daß die Bergbehörde im allgemeinen über die Art dieser Ermittlungsverfahren unterrichtet sein muß.

Insofern ein strenges Ermittlungsverfahren der Bekämpfung von Unfallgefahren dient, haben wir nichts dagegen einzuwenden. Hier begegnen wir uns in dem Bestreben, die Unfallgefahren zu bekämpfen. Über Anerkennung des „öffentlichen Interesses“ ohne „Ansehen der Person“, das müssen wir fordern. Unsere Betriebsvertreter fordern wir auf, uns möglichst alle Fälle zu berichten, wo ihrer Ansicht nach ein ungleiches Verhalten der Staatsanwaltschaft vorliegt.

„Der verfablose Abbau ist in England die Regel... Man soll es nicht für möglich halten, daß die Unfallziffern trotz dieser Abbauart niedriger sind als bei uns.“ Der Schluß seiner Ausführungen lautet dagegen: „Wollte man die englischen Förder- und Abbauverhältnisse auf den deutschen Bergbau übertragen, dann dürfte sich das Geschäft der Sarglieferanten bebenlich und die soziale Belastung erheblich steigern.“

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Herr Schudy bei seinem Mangel an Kenntnis des Englischen den britischen Bergbau nicht „wohl verstanden“ hat. Seine Schlüsse hätten lauten müssen: „Der britische Bergbau hat weniger Unfälle als der deutsche. Wenn britische Bergbaumethoden in Deutschland eingeführt würden, so wäre eine Senkung der deutschen Unfallziffer zu erhoffen.“

So weit das geistige Embryo eines deutschen Unternehmers. Dazu schreibt uns Kamerad Schudy folgendes: Den Lesern sei der Klarheit wegen noch mitgeteilt, daß es dem englischen Bauer beispielsweise gar nicht einfällt, etwa einer erloschenen Lampe wegen seine Arbeitsstelle zu verlassen und dem Aufsichtsbekanntem nachzulaufen.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Herr Schudy bei seinem Mangel an Kenntnis des Englischen den britischen Bergbau nicht „wohl verstanden“ hat. Seine Schlüsse hätten lauten müssen: „Der britische Bergbau hat weniger Unfälle als der deutsche.“

„Wer im öffentlichen Leben steht, hat mit Kritik und Meinungsverschiedenheiten zu rechnen, und ich bin der letzte, der einem Meinungskampf aus dem Wege geht.“

Wenn deine Schrift dem Kenner nicht gefällt, So ist es schon ein böses Zeichen. Doch wenn sie erst des Stümpers Lob erhält, So ist es Zeit, sie auszutreiben.

Mein Bericht braucht also nicht ausgestrichen zu werden. Darum bitte ich, mich etwas freundlicher zu haften, wenn man mir schaden will.

„Die Konferenz der Vertrauensmänner und Betriebsräte der freien Gewerkschaften nimmt Kenntnis von den Verhandlungen über die Arbeitszeit- und Lohnfrage.“

Die Konferenz lehnt einstimmig den Schiedspruch über die Arbeitszeitfrage ab. Sie steht auf dem Standpunkt, daß auf Grund der günstigen wirtschaftlichen Lage des rheinischen Braunkohlenreviers die Möglichkeit gegeben ist, den Achtstundentag durchzuführen.

„Die Konferenz der Vertrauensmänner und Betriebsräte der freien Gewerkschaften nimmt Kenntnis von den Verhandlungen über die Arbeitszeit- und Lohnfrage.“

Die Konferenz lehnt einstimmig den Schiedspruch über die Arbeitszeitfrage ab. Sie steht auf dem Standpunkt, daß auf Grund der günstigen wirtschaftlichen Lage des rheinischen Braunkohlenreviers die Möglichkeit gegeben ist, den Achtstundentag durchzuführen.

„Die Konferenz der Vertrauensmänner und Betriebsräte der freien Gewerkschaften nimmt Kenntnis von den Verhandlungen über die Arbeitszeit- und Lohnfrage.“

Die Konferenz lehnt einstimmig den Schiedspruch über die Arbeitszeitfrage ab. Sie steht auf dem Standpunkt, daß auf Grund der günstigen wirtschaftlichen Lage des rheinischen Braunkohlenreviers die Möglichkeit gegeben ist, den Achtstundentag durchzuführen.

„Die Konferenz der Vertrauensmänner und Betriebsräte der freien Gewerkschaften nimmt Kenntnis von den Verhandlungen über die Arbeitszeit- und Lohnfrage.“

Die Konferenz lehnt einstimmig den Schiedspruch über die Arbeitszeitfrage ab. Sie steht auf dem Standpunkt, daß auf Grund der günstigen wirtschaftlichen Lage des rheinischen Braunkohlenreviers die Möglichkeit gegeben ist, den Achtstundentag durchzuführen.

Den Schiedspruch in der Lohnfrage hält die Konferenz nicht für voll befriedigend. Sie spricht aber angesichts der gesamten Lage und Situation die Annahme des Lohnschiedspruchs aus.

Die Konferenz erachtet an, daß die Haltung der Gewerkschaften bei der Vorverhandlung, insbesondere, daß der Schlichter nicht angerufen wurde, richtig war. Die Konferenz vertritt grundsätzlich den Standpunkt, daß die Gestaltung der Lohn- und Arbeitszeitbedingungen durch die eigene gewerkschaftliche Kraft zu erfolgen hat.

Während, wie schon in der Entschließung angedeutet, die Arbeitnehmer — wenn auch unter schweren Bedenken und unter Protest — den Lohnschiedspruch annehmen, wurde der Arbeitszeitbedingung einstimmig von ihnen abgelehnt. Die Unternehmer stellen sich entgegengelehnt ein. Sie lehnten den Lohnschiedspruch ab und erklärten sich für Annahme des Arbeitszeitbedingungsschieds. In diesem Sinne wurde auch die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches beantragt.

In der am 20. August in Berlin im Reichsarbeitsministerium stattgefundenen Sitzung über die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches wiesen unsere Vertreter mit aller Schärfe und Deutlichkeit nochmals darauf hin, daß eine Verbindlichkeitsklärung des Arbeitszeitbedingungsschieds nicht erfolgen dürfe, da die Lage der linksrheinischen Braunkohlenreviere eine Verkürzung der Arbeitszeit unbedingt zulaßt, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Lohnverbesserung bei weitem nicht den Forderungen und Bedürfnissen der Belegschaft entspricht.

Hierdurch ist die Arbeitszeitbewegung in linksrheinischen Braunkohlenrevieren für die nächste Zeit abgeschlossen. Sie ist aufgehoben, aber nicht aufgehoben. Jetzt erst recht gilt es, die Pause bis zum 30. September nächsten Jahres zur Mobilisation der gesamten Bergarbeiter des Kölner Bezirks zu benutzen, damit nach den Worten der Entschließung die Gestaltung der Lohn- und Arbeitszeitbedingungen durch eigene gewerkschaftliche Kraft erfolgt.

Aus dem Kreise der Kameraden. Berichtigung.

Im Artikel: Verfassung der Reichsnatknappschafft in der Nummer vom 1. September gehört der Untertitel: Gliederung der Reichsnatknappschafft neun Zeilen höher, vor: Sie hat folgende usw.

Ohne Arbeitsordnung. Diktatorisches Vorgehen eines Betriebsführers.

Nach Beendigung der Aussperrung am 8. Juni d. J. auf den Deutschen Solvaywerken A.-G. in Wörth ergab sich die Notwendigkeit einer Vereinbarung und einer neuen Arbeitsordnung. Seitens der Verwaltung ist man nun, nachdem man sich mit dem Betriebsratsobmann gesprächsweise darüber unterhalten hatte, dazu übergegangen, eine neue Arbeitsordnung in Druck zu geben. Sie bringt aber für die Belegschaft verschiedene Verschlechterungen.

Auf die anderen Verschlechterungen der neuen Arbeitsordnung einzugehen würde den Rahmen dieser Notiz überschreiten, die weniger die Arbeitsordnung als solche, als das diktatorische Vorgehen des Betriebsführers kennzeichnen soll. Der Betriebsratsobmann berief nämlich eine Betriebsrats-sitzung unter Einziehung von Vertretern der Verwaltung und der Gewerkschaften mit der Tagesordnung: Beratung der Arbeitsordnung. In der Sitzung legt man nun dem Betriebsrat eine neue Arbeitsordnung vor und fertig gedruckt vor, und zwar mit Unterschriften der Betriebsvertreter, die niemals geleistet worden sind.

Es besteht also auf der Schachtanlage Wörth der Zustand, daß keine rechtswirksame Arbeitsordnung besteht. Ob die Verwaltung diesen Zustand noch lange aufrecht erhalten will? Oder will sie warten, bis die Betriebsratsmitglieder ihre Namen auf rechtlichem Wege zurückziehen lassen?

Das Grubenunglück bei Sondershausen.

In Nr. 31 vom 4. August berichteten wir kurz, daß auf dem Kalkwerk Glücauf V einige Arbeiter dadurch verunglückten, daß sich eine Salzwanne löste und mehrere Arbeiter dadurch verschüttet wurden. Von unserem Gewährsmann wird uns noch zu dem Unglück, welches sich am 26. und 27. Juli ereignete, mitgeteilt, daß am Tage vor dem Unglück, also am 25. Juli, eine Befahrung der Grube durch den Bergrevierbeamten stattgefunden hat. An der Unglücksstelle angekommen, machte das den Bergrevierbeamten begleitende Arbeiterratsmitglied darauf aufmerksam, daß der vorhandene Ausbaunicht ausreiche, um die steigende Lebensgefahr für die an jener Stelle beschäftigten Arbeiter zu beheben.

Die Todesfälle steigen mit der Profitrate! Wenn wir uns den Geschäftsbericht der Kaliindustrie A.-G. (Kassel), welcher das Werk Glücauf gehört, vor Augen führen, der eine zwölfprozentige Dividende und große innere Reserven ausweist sowie die Erhöhung des Aktienkapitals um 80 Millionen mit 107 Prozent Bezugsrecht feststellt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Rationalisierung der Betriebe auf Kosten der Bergarbeiter durchgeführt wird.

Die Bergbehörde sollte hier nach dem Rechten sehen und die Arbeiter sollten sich noch besser organisieren, um solche Zustände zu beseitigen!

Haus und Leben

Die Minister-Stein-Spende.

Als am 11. Februar 1926 die Schreckensstunde von dem großen Erdbeben auf Beche Minister Stein in Dortmund-Guing, bei dem 136 Bergarbeiter ihr Leben lassen mußten, durchs Land eilte, zeigte sich überall eine dankenswerte Hilfsbereitschaft. Geld- und Lebensmittelspenden aus allen Gegenden Deutschlands und aus dem Ausland, vor allem auch aus Amerika und Australien, gingen ein, die Not der Hinterbliebenen zu lindern.

1.866.000 M. und eine größere Menge Lebensmittel wurden gespendet. Als dann am Abend des 16. Mai 1926 der Telegraph die Schreckensbotschaft in die Welt schickte von einem neuen Unglück in Dortmund, bei dem 19 Knappen zu Tode kamen, diesmal auf der Schachtanlage 11-111 der Beche Dorstfeld, war es selbstverständlich, daß die damals noch nicht abgeschlossene Hilfsaktion, die den Namen „Minister-Stein-Spende“ erhalten hatte, auch auf die Hinterbliebenen der Opfer des Dorstfelder Unglücks ausgedehnt wurde. Vom preussischen Minister für Handel und Gewerbe war ein Ausschuss eingesetzt worden zur Verwaltung und einheitlichen Verwendung der eingegangenen Spenden, bestehend aus dem Bergbaupräsidenten von Dortmund als Vorsitzenden, dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund und dem Landrat des Landkreises Dortmund, je einem Vertreter der beiden Bechenverwaltungen und je zwei Vertretern des Betriebsrats der beiden Bechen. Der Ausschuss zog auf Anregung des Ministers einen Beirat hinzu, der gehört wird über die Verteilung und über die Grundzüge, nach denen die Verteilung erfolgen soll. Das städtische Wohlfahrtsamt in Dortmund bearbeitet die Spendenangelegenheiten.

Es wurde damals in weiten Kreisen als ungerecht empfunden, daß bei Massenunglücken wie auf Minister Stein und Dorstfeld sofort umfangreiche Hilfsmaßnahmen einsetzen, während bei den täglichen tödlichen Einzelunglücksfällen im Bergbau die Hinterbliebenen bis zur Unfallrentenfestsetzung ihrem Schicksal überlassen bleiben. Es war der später selbst auf so gräßliche Weise bei dem Eisenbahnunglück bei Leiferde ums Leben gekommene Reichs- und Staatskommissar Genosse Mehlisch, der den Anstoß gab, daß die Minister-Stein-Spende auch bei tödlichen Einzelunglücksfällen im Bergbau die Hinterbliebenen unterstützen solle. Er fand dabei eine starke Stütze bei den Organisationsführern der Bergarbeiter. So wurden aus dem Spendenaufrufen vom Minister für Handel und Gewerbe 300.000 M. für die Unterstützung der Hinterbliebenen bei Einzelunglücksfällen, die sich nach dem 11. Februar 1926 ereigneten, abgetrennt.

Die Verwendung der Mittel aus der Minister-Stein-Spende wurde vom Ausschuss wie folgt geregelt:

1. In Witwen der Opfer der Katastrophen auf Minister Stein und Dorstfeld werden laufende monatliche Rentenbeihilfen in Höhe von 10 bis 100 M. und ein Kindergeld von je 5 bis 10 M. gezahlt. Die Renten werden von der Ruhrknappschaft ausbezahlt. Die Rentenhöhe kann geändert werden, wenn sich die für die Bewilligung in Betracht gekommenen Verhältnisse wesentlich ändern.

Die Beihilfen fallen fort mit dem Ende des Monats, a) in dem der Rentenempfänger stirbt, b) in dem sich die Witwe wieder verheiratet, c) in dem das Kind das 16. Lebensjahr vollendet.

Den Witwen wird im Falle der Wiederverheiratung unter Wegfall der Rentenzuschüsse eine einmalige Abfindungssumme von 1000 M. ausbezahlt. Beihilfen bei der Schulentlassung werden gezahlt an Kinder der Verunglückten 150 M., an Geschwister der Verunglückten, wenn sie von diesem unterhalten wurden, 75 M. Darüber hinaus werden für jedes Kind, das Kindergeld erhält, und auch für Kinder von Verunglückten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 300 M. bei der städtischen Spartasse in Dortmund angelegt. Der Betrag wird den Kindern nur in Ausnahmefällen für Schulbildung oder bei Verheiratung vor der Vollendung des 21. Lebensjahres ausbezahlt. Stirbt vor den Hinterbliebenen einer,

Norwegischer Arbeitermarsch

Takt! Takt! Auf Takt habt acht!
Das ist mehr als halbe Macht,
formt aus vielen Vielen einen,
stärkt die Kraft der schwachen Kleinen,
läßt das Schwerste leicht erscheinen,
zeigt die Ziele uns, die reinen,
näher, schärfer, ohne Schatten,
wie wir sie vor Augen hatten.

Takt! Takt! Auf Takt habt acht!
Der ist mehr als halbe Macht.
Nah'n im Takt wir ein'ge Hundert,
ist noch keiner drob verwundert.
Nah'n im Takt wir ein'ge Tausend,
wird sein Ohr schon mancher recken.
Nah'n im Takt wir hunderttausend,
dieses Dröhnen wird sie wecken.

Takt! Takt! Auf Takt habt acht!
Der ist mehr als halbe Macht.
Wenn in solchem Takt wir schreiten
aus dem Dunkel unsrer Zeiten,
dem wir Hungerigen entstammen,
stürzt die alte Welt zusammen,
schwinden Herren, schwinden Knechte.
Jedem helfen wir zum Rechte!

Björnstjerne Björnson.

so wird bei Witwen und Eltern ein Sterbegeld von 100 M., bei Kindern eins von 50 M. gezahlt.

Bei Einzelunglücksfällen werden nur einmalige Beihilfen, an die Witwen 200 M., an die Hinterbliebenen von lebigen Verunglückten 100 M. gezahlt. In besonderen Fällen kann die Witwe auch eine weitere Beihilfe erhalten. Diese Beihilfen bei Einzelunglücksfällen werden aber nur gewährt, wo der Verunglückte seine Arbeitsstätte oder seinen Wohnsitz in den ehemaligen Stadt- und Landkreisen Dortmund und Hörde hatte.

Neben den Barunterstützungen sind aus der Minister-Stein-Spende besondere Mittel ausgegeben worden für eine umfangreiche Kindererholungsfürsorge. Nach ärztlicher Untersuchung wurden Kinder der Verunglückten zur Erholung entsandt: 1925: 71, 1926: 69, 1927: 100, und zwar in folgende Kindererholungsheime: Kolonie Heimatzauber Neuenburg i. D., Diffebad Graal, Kinderheim Karoline Jüterburg, Hermann-Johanna-Kinderheim in Oberschreiberhau, Döhrenfeld im Sarz, Kellenhufen an der Döhr, Kinderheilanstalt Salzkufen, Nassauisches Kinderanatorium Weilmünster und Kinderheim Dohe Düne in Warnemünde.

Bis zum 30. April d. J. sind von der Minister-Stein-Spende für laufende Renten, Beihilfen, Erholungsfürsorge usw. insgesamt rund 635.000 M. ausbezahlt worden. Die Verrechnung der Zinsen ergab an diesem Tage noch einen Bestand von 1.001.996,29 M.

Kameraden!

Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die

36. Woche
2. bis 8. Sept.

fällig. Wir bitten die Kameraden, um pünktliche Zahlung der Beiträge besorgt zu sein.

Kind und Buch.

Man muß einmal ein Kind in sein Buch vertieft gesehen haben, wie es mit geröteten Wangen und raschem Atem alle Wandlungen der Geschichte mitlebt, dann weiß man, was das Buch dem Kinde bedeutet: die Welt. Der reife Mensch handelt und schafft am Leben, das Kind in der Phantasie. Die holt sich aus den gedruckten Seiten die Bausteine des Daseins; wie Haus und Baum und Kuh und Fluß anschauen, erfährt das Kleine fast mehr aus dem Bilderbuch als aus der Wirklichkeit. Die ziellose überschäumende Lebenskraft der Drei- und Vierjährigen jubelt mit den Streichen des ungehörigen Struwwelpeters und der schlimmen Huben Mag und Moris, die von der nüchternen Wirklichkeit noch nicht gebrochene Lust am Träumen und am schrankenlosen Kombinieren berauscht sich etwas später an der Grenzlosigkeit des Märchens. Den Knaben von zehn und zwölf Jahren treibt der Drang nach Taten in die fernsten Weiten der Erde, zu den Mächigen Indiens, in die Jagdgründe der Indianer, unter kämpfende, gewaltig ringende und heldenhaft untergehende Menschen. Die Mädchen gleichen Alters dagegen entdecken im Buche ihre nächste Umgebung, wie ihresgleichen, die „Bachpöcher“ und „Trostpöcher“, fühlen und denken. Im Uebergangsalter zwischen dreizehn und fünfzehn Jahren tritt dann diese so oft verfallene Welt zurück, die unerschöpfliche Wirklichkeit erobert sich allmählich in Gestalt des Gesellschaftsromans und der Gegenwartsnovelle entscheidende Teilnahme. Das gleiche Wirklichkeitsstreben bringt dem Knaben der letzten Uebergangsepöche die geschichtliche Dichtung nahe, auf dem Umweg über das verjüngerte Epos nähert er sich dem fordernden Jetzt.

Diese Bezeichnungen der Kinder, wie sie uns feinkundliche Forschungen und statistische Umfragen erschlossen haben, genau zu kennen, ist ein großer Gewinn, denn der Weg zum Herzen der Jugend führt größtenteils über das Buch. Das wissen die Seelenfänger aller Richtungen ganz genau. Die Kirche verpackt mit Vorliebe ihre Predigten und Sittenprüchlein in „Erzählungen für die reifere Jugend“, die landläufigen Abenteuer- und Indianerergeschichten sind dem militärischen Gewaltgeist innigst verbunden und der Verteidigung der bestehenden Gesellschaftsordnung soll das unaufhörliche Lob der wohlthätigen Reichen und der brabberziehenden Armen dienen. Im Schatten dieser Tendenzen und unter der Schutzmarke „Jugendbücherei“ bringen berufsmäßige Zeilenhämmerer und gewissenlose Verleger das schlechteste Zeug gleich zentnerweise an den Mann, bewußten den künstlerischen Sinn und erfüllen die einbildungsfähige Kinderseele mit trügerischen Vorstellungen von der Welt. Der Kampf gegen diese Verjüngung der Jugend kann nicht energisch genug geführt werden, aber bislang wurde er am verkehrtesten Ende angepackt, nämlich bei der

hohen erzieherischen Forderung und nicht bei der Beobachtung der kindlichen Neigungen. Für das Kind sollte, so lehrte Heinrich W o l g a f t, das Beste vom Guten gerade gut genug sein. Ob aber das, was man ihm bot, der betreffenden Altersstufe auch wirklich reiflos zuzugabe, wurde nicht planmäßig untersucht. Und doch ist es ebenso verkehrt, Zehnjährigen eine realistische Gegenwartserzählung aufzunötigen, wie Knaben, die nach exotischen Abenteuern dürsten, einen geschichtlichen Roman. Man kann bloß minderwertige Satzungen, die einem bestimmten Alter gefallen, durch vollwertige, Schundbücher durch Kunstwerke derselben Art ersetzen. Wenn also beispielsweise die Statistik lehrt, daß im Märchenalter (neun bis zehn Jahre) auch die frömmelnd-demütigen Geschichten der Christoph v. Schmid, Franz Hoffmann usw. gern gelesen werden, so wird man diese hinter Grimm, Hauff, Andersen, Bechstein, Tausendundeine Nacht und dergleichen systematisch zurückdrängen. Ebenso wird man es mit den Jungengeschichten der Böder und Meris machen, die bei elf- und zwölfjährigen Knaben mit der exotischen Abenteuerdichtung rivalisieren. Denn Exotisches wissen die Robinson, Lederstrumpf, Sealsheld, Jack London, Stevenson, Kipling u. a. meisterlich zu erzählen. Für noch ältere Knaben stellt der geschichtliche Roman eine unerreichliche, ihre Neigungen voll befriedigende Schatzkammer dar, für Mädchen ungefähr vom fünfzehnten Jahr an der Gesellschaftsroman. Ein schweres Problem geben dagegen die Mädchen zwischen elf und vierzehn Jahren auf, gehört doch ihr Interesse zu 60 bis 80 Prozent der albernsten Buchgeschichte. Bei solcher Ausschließlichkeit ist ein Verdrängen unmöglich, hier kann bloß gute und zielbewusste Buchproduktion helfen, wie sie beispielsweise Anna Siemjens „Buch der Mädel“ (Sena, Uraniaverlag) versucht.

Der Wille zur künstlerischen und geistigen Erneuerung des Jugendbuches und die fleißige und treue Beobachtung dessen, was das Kind auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung mit besonderer Begeisterung liest, müssen sich also miteinander verbinden. Dann wird das gute Kinderbuch im Herzen der Knaben und Mädchen ein lautes Echo finden, dann wird sich die Jugendliteratur aus einem Instrument der herrschenden Klassen, aus einem schamlos mißbrauchten Industrieartikel in eine Waffe des Fortschritts und Aufstiegs verwandeln.

Dr. Alfred Kleinberg in der „Frauenwelt“.

Kinderzahl und Qualität.

Bei den heutigen sozialen Lebensverhältnissen ist eine hohe Kinderzahl eine Gefahr für den Nachwuchs. Das beweisen deutlich Untersuchungen, die von den Berliner Ärzten Mag und Maria K e f f e angeestellt worden sind. Allerdings waren die

Wirtschaftsethik.

Wir sind allesamt Menschen und kommen auf die Dauer nicht ohne einen menschlichen Gedanken aus, der uns binden soll. Und ist da irgendein anderes Band vorhanden zu einem anderen, irgendeinem bestimmten Zweck: wir sind Menschen und suchen darum in diesem besonderen Zusammenschlusse einen menschlichen Gedanken wieder. Das heißt: wir suchen in allem einen sittlichen Sinn.

Dieses Bedürfnis nach menschlichem Sinn und Inhalt des Lebens, wie es gerade im schlichten Volke so tief lebt, wird heute so oft auf falsche Bahnen geleitet. Man kauft dem suchenden Menschen durch eine Ethik kapitalistischer Wirtschaftsethik überhaupt vor und sucht so das Bedürfnis des Menschen nach Menschlichkeit zu befriedigen.

In Amerika, wo alles eingepaßt ist in den Gedanken des Dollars, da wird jetzt auch diese kapitalistische Ethik zum Geschäftsprinzip. Da hat z. B. ein großer, mächtiger Konzern „Interne Geschäftsprinzipien und Politik gegenüber den Angestellten und Arbeitern“ aufgestellt, und in ihnen werden „Stolz der Arbeitnehmer auf ihr Werk“, „Geist der Brüderlichkeit“, „natürliche Freundschaft zwischen dem Arbeitnehmer und Vorgesetzten“ punktwiesig verlangt und die Beeinflussung der Arbeiter im Sinne dieser Punkte von den Leitungen der verschiedenen Werke gefordert.

Wir kennen die kapitalistischen Versuche einer Ethikierung der Wirtschaft ja auch aus den gleichen Bestrebungen in unserem Lande und haben alle Ursache, aus diesen zunehmenden internationalen Versuchen des Kapitalismus sein Wirtschaftssystem ethisch zu gründen und zu festigen lernen.

Uns schlichten, noch nicht vom Leben innerlich verbordneten Menschen des schaffenden Volkes lebt in der Brust noch das Suchen nach einem menschlichen Sinn, den unsere Arbeit, den unser Dasein hat. Wir können an diesem Bedürfnis nicht vorüber. Das weiß der Kapitalismus genau. Auch wir müssen es für unseren Kampf wissen.

Soll die Kampfkraft des gewerkschaftlichen Gedankens in ihrem Energiegehalte weiter steigen, so müssen wir in unserer Aufklärungsarbeit zeigen, daß der Kapitalismus das tiefste menschlich-sittliche Fühlen nie befriedigen kann. Und bekämpfe der einzelne einmal ein Einkommen, wie er es nie zu hoffen gewagt hat, und würde das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber noch so sehr „natürliche Freundschaft“ sein, die herrschende Wirtschaftsordnung kann dennoch nie den Menschen in seinem letzten Fühlen ganz befriedigen, da der Mensch in ihr stets im Dienste einer Sache, eines Unternehmers, einer Firma, eines Konzerns steht. Doch Menschen sollen nur Menschen dienen. Und der Mensch dient dem Menschen nur dann, wenn die Wirtschaft von der Gemeinschaft getragen wird.

Das ist der hehre sittliche Gedanke des freien Gewerkschaftskampfes, daß er die Wirtschaftswelt zu einem solchen hohen Ziele hinaufführt. Er will mit dem Kampfe um die Existenz im Heute zugleich die letzte Befreiung menschlich-sittlichen Fühlens überhaupt. Wären wir auch das sorglosste Leben: wir sind Knechte, solange wir einem einzelnen dienen oder einem Konzern. Wir wollen schaffen für Menschen. Wir wollen arbeiten nur für Gemeinschaft. Aus diesem sinnlichen Glauben an die neue Welt neuer Wirtschaft erwächst unserem Kampfe die stärkste revolutionäre Welt.

Wir erstreben den freien Menschen. Wir erkämpfen das ganze, große sittliche Glück. Und mag man auch tausendmal Ethik niederlegen im modernen Katechismus kapitalistischer Konzerne: die neue, reine menschliche Ethik glüht aus dem Herzen derer heraus, die durch ihren organisierten Kampf die ganze Freiheit wollen und die volle, freie, brüderliche Menschlichkeit.

Dr. Gustav Hoffmann.

Fälle von vier oder mehr Kindern nicht ausreichend, um hieraus ein statistisches Ergebnis ableiten zu können, doch zeigen uns die Zahlen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Familien mit einem, zwei oder drei Kindern, die von den beiden Ärzten in der Zeitschrift für Schulgesundheitspflege in anderem Zusammenhang bekannt gegeben werden, deutlich, wie sehr Kinderzahl und gesundheitliche Qualität der Kinder zusammenhängen.

So konnten z. B. von den Kindern, die die einzigen Kinder in den Familien waren, 27,3 Prozent der Gruppe „gut“ eingereicht werden, in den Familien, die drei Kinder hatten, brachten diese Kinder aber in der Gruppe „gut“ nur 18,2 Prozent auf.

Ähnlich war es in der mittleren Gruppe. Von den einzigen Kindern zählten zu dieser Gruppe 43,9 Prozent, doch von den Familien mit drei Kindern konnten nur 27,3 Proz. dieser Gruppe zugeteilt werden.

Umgekehrt dagegen war es in der Gruppe „schlecht“. Ihr gehörten von den einzigen Kindern nur 28,8 Prozent an, dagegen stellten die Familien mit drei Kindern für diese Gruppe 54,5 Proz.

Wenn unter den Familien mit einem, zwei und drei Kindern solche Unterschiede in der Gesundheit der Kinder festgestellt werden konnten, wie wird der gesundheitliche Zustand da in den Familien mit vier und mehr Kindern sein! Die sozialen Lebensbedingungen unserer Zeit genügen kaum für die kleinste Familie. Da bedeutet die zahlreiche Familie eine schwere Beeinträchtigung der gesunden Volkskraft. Daß aber selbst zwei oder drei Kinder bereits den gesundheitlichen Zustand der Familie ungünstig beeinflussen, beweist uns, wie wenig die sozialen Lebensverhältnisse heute selbst einer normalen Volkseentwicklung entsprechen. Eine Besserung der Lebensbedingungen bedeutet darum eine Stärkung unserer Volkseentwicklung und Volkseukunft. Daß in den Familien mit nur drei Kindern schon mehr als die Hälfte zur schlechten Gruppe rechnet, während ihr von den einzigen Kindern noch nicht ein Fünftel angehört, bedeutet doch wahrlich eine ernste Mahnung.

Das Kind als Opfer der Gesellschaft.

Professor Dr. James Brod hat eine große Reihe von Sittlichkeitsverbrechen einer Untersuchung unterzogen, über deren Ergebnis er in der Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin berichtet. Er kam in seinen Beobachtungen zu dem bedauerlichen Ergebnis, daß in rund einem Viertel dieser Fälle (24,7 Proz.) Kinder bis zu 10 Jahren das Opfer der Sittlichkeitsverbrechen gewesen sind.

Eine erschreckende Zahl und ein furchtbares Spiegelbild der sozialen Verhältnisse! Hätte jeder seine Arbeit, sein Einkommen, sein Heim und die Mittel zur kulturellen Ausfüllung der Freizeit, dann würde das Ergebnis ganz unzweifelhaft anders sein.

Zur Sanierung der Reichsknappschafft.

Kann die Regierung es verantworten, Mittel bereitzustellen?!

Der Artikel in Nr. 33 der „Bergarbeiter-Zeitung“, betitelt: „Reichsknappschafft und Kriegslasten“ hat uns verschiedene Zuschriften eingetragen. In einer von diesen wird gesagt, es wäre recht und billig, daß die Regierung Zuschüsse leistet, damit die heutigen Pensionen, die die Bergarbeiter von der Reichsknappschafft beziehen, weiter gegeben werden können. Aber werden dann nicht andere Versicherungsträger kommen, die auch unter dem Kräfte und der Inflation gelitten haben, und denselben Anspruch stellen?

Darauf gibt Antwort eine weitere Zuschrift eines Kameraden, der darauf hinweist, daß Knappschafftinvaliden, welche zugleich Reichsknappschafftinvaliden sind — im Gegensatz zu den anderen Industriearbeitern, die, wenn sie alt oder erwerbsunfähig werden, nur die Reichsknappschafftrente bekommen —, keinen Zuschuß aus Fürsorgemitteln des Staates bzw. der Gemeinden erhalten. Die Bergarbeiter und die Werksbesitzer zahlen ihre Beiträge zu der Knappschafftversicherung und erreichen dadurch, daß die Versicherten, wenn sie alt oder erwerbsunfähig sind, eine Pension erhalten, die zwar nicht hoch ist, aber ansehnlich, daß die Gemeinden keine Zuschüsse zu leisten brauchen. Dagegen bei anderen Versicherten, die der Reichsknappschafft nicht angehören, also nur Reichsknappschafftrenten beziehen, müssen die Gemeinden Deutschlands Millionen aus Fürsorgemitteln bewilligen. Es ist also Tatsache, daß die Bergarbeiter mit ihren Beiträgen zur Reichsknappschafft die Gemeinden entlasten und der Reichsknappschafft schon dafür eine Entschädigung gebührt. Andere Versicherungsträger können dieses nicht von sich sagen, also auch keinen Anspruch auf Entschädigung erheben.

Heute schon wird von den Bergarbeitern gesagt, daß sie nur Knappschafftbeiträge leisten zugunsten der Gemeinden, welche dadurch die Mittel sparen, die sie für die Fürsorge auszugeben hätten.

Der Bergarbeiter hat sich schon von jeher knappschafftlich versichert. Er will durch Entrichtung seiner Beiträge auch Anspruch auf Pension, wenn er alt oder erwerbsunfähig ist, haben. Er hat gar keine Lust, sich, statt des Anspruchs an die Reichsknappschafft, bittend an die Gemeinden um Unterstützung zu wenden. Man soll aber dann nicht kommen und die berechnete Forderung auf Hilfeleistung der Regierung dadurch zu vereiteln suchen, daß man hinweist auf andere Versicherungsträger, wie die Invalidenversicherung, die auch gleiche Ansprüche stellen würden.

Deshalb ist es Zeit, an die Regierung heranzutreten, um eine Entschädigung zu fordern. Diese Forderung ist nur zu berechnen. Nach Artikel 17 und 18 konnten Stättenwerke und sonstige Betriebsanstalten bzw. ihre Mitglieder aus der Knappschafft austreten, ohne daß die Reichsknappschafft, die die Belastung durch die Pensionen der Invaliden, Witwen und Waisen trägt, dafür eine Abfindung bekam. Nach unserer Ansicht muß diese Belastung Millionen von Mark ausmachen. Man kann doch der Reichsknappschafft nicht allein die Hilfe überlassen für all diese Pensionäre, ihre Witwen und Waisen. Ein altes Sprichwort lautet, daß Gottes Mühlen langsam aber sicher, also gut mahlen, doch die Mühlen der Regierung, wenn es sich um Bewilligung von Mitteln handelt, mahlen nicht schneller, oft sogar schlechter. Deshalb ist es Zeit, schon heute die Forderung zu erheben, daß, wenn es der Reichsknappschafft nicht mehr möglich ist, die heutigen Pensionen weiterzuzahlen, Mittel von der Regierung bereit stehen, wodurch die Pensionen der Reichsknappschafft saniert wird, vielleicht daß die Regierung fortlaufend Zuschüsse leistet, um das Reich nicht zu sehr zu belasten.

Personen, denen es sonst nicht darauf ankommt, aus Reichsmitteln Gelder bereitzustellen, werden bei dieser Forderung sagen: Wo soll denn das Geld herkommen? Die Regierung hat Geld — dieses muß gesagt werden. Wenn Mittel für militärische Spiegeleien großer Kinder vorhanden sind, so müssen erst recht solche vorhanden sein, um den Arbeitern, die ihre Kraft und Gesundheit im Dienste der Allgemeinheit verloren haben, helfend zur Seite zu stehen.

Wir wollen nicht aufzählen, wofür das Reich schon Mittel bereitgestellt hat, denn es liegt uns fern, die Bergarbeiter aufzuheben, sondern wir wollen nur ihre heutigen Pensionen sichern. Wir sind überzeugt, daß die Offiziere des neuen Panzerkreuzers, wenn sie verbraucht sind, höhere Pensionen bekommen als die Bergarbeiter. Dagegen haben wir schließlich nichts einzuwenden, denn wer Dienste tut, der soll, wenn er aufgebraucht ist, auch dafür eine anständige Pension erhalten. Um so nachdrücklicher müssen wir eine solche für das Armeekorps der Kohle fordern, das unter täglichen Gefahren die schwarzen Diamanten aus der Erde holt. Es ist an der Zeit, daß man den Führern zuruft: „Landgraf, werde hart!“, damit sie darauf bestehen, Mittel von der Regierung zu erhalten, um die Reichsknappschafft zu sanieren.

alters die Grubenarbeit nicht verrichten kann, dagegen aber in der Landwirtschaft oder sonstigen Berufen doch noch voll erwerbsfähig ist.

Bei einem großen Teil der Versicherten des Bergbaues ist die Ansicht verbreitet, daß man als berufsunfähig nur dann anerkannt wird, wenn man vorher 26 Wochen krank gefehert hat. Das ist keineswegs der Fall, sondern es kann auch ein Pensionistenmitglied für berufsunfähig erklärt werden, ohne eine Schicht gefehert zu haben, nämlich dann, wenn es die Arbeit überhaupt oder nur eine schwerere ausübt, eine leichtere aufnimmt und durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß es zur Verrichtung der wesentlichen bergmännischen Arbeiten und der diesen Arbeiten gleichwertigen Arbeiten nicht imstande ist. Wer während einer Krankheit die Pensionierung beantragt, erhält die Pension erst nach Wegfall des Krankengeldbezuges.

Zwischen dem Begriff der Berufsunfähigkeit und dem Begriff der Invalidität nach der Reichsversicherungsordnung ist ein großer Unterschied. Man wird wohl eher für berufsunfähig angesehen, als für einen Invaliden im Sinne des § 1255 RVO. Ein ungefähres Bild gibt der Bestand der Ruhrknappschafft am 31. Dezember 1927 an Knappschafftspensionären und an Invaliden, die auf Grund des § 1255 RVO. invalidisiert worden sind. Danach hatte die Ruhrknappschafft, obgleich sie sowohl die Pensionversicherung als auch die Invalidenversicherung seit 1890 gleichzeitig nebeneinander durchführte und die Invalidenversicherung nach den Statuten der Novelle zum RVO. vom 1. Juli 1926 stets 50: bis 60 000 Mitglieder mehr aufzuweisen hatte, 62 868 Berufsunfähige aus der Pensionversicherung, die auf Grund ärztlicher Zeugnisse invalidisiert werden, und 36 053 Invaliden gemäß § 1255 RVO. aus der Invalidenversicherung.

Das RVO. unterscheidet zwischen Invalidenpension bei dauernder Berufsunfähigkeit und Invalidenpension bei vorübergehender Berufsunfähigkeit. Ein Unterschied in der Höhe der Leistungen besteht dabei nicht. Die Pension bei dauernder Berufsunfähigkeit wird dann gewährt, wenn die Ärzte annehmen, daß die Berufsunfähigkeit nicht innerhalb eines Jahres behoben sein wird, sondern länger anhält, und die Invalidenpension bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn sie annehmen, daß die Wiederherstellung der Berufsfähigkeit innerhalb eines Jahres zu erwarten ist.

2. Die Alterspension.

Sie wird gewährt, wenn das Pensionistenmitglied 50 Jahre alt ist, 25 Jahre Beiträge zur Pensionkasse entrichtet, während dieser Zeit 15 Jahre wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Die Alterspension ist den Bergarbeitern zustandend worden, da erfahrungsgemäß die eigentlichen Bergarbeiter, die von Jugend auf Grubenarbeit verrichtet haben, im Durchschnitt weit unter 50 Jahren nach ärztlichen Zeugnissen invalidisiert werden müssen. Zu den wesentlich bergmännischen Arbeiten, die man 15 Jahre lang verrichtet haben muß, wenn man bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zum Bezuge der Alterspension berechtigt werden soll, gehören fast alle Arbeiten im Grubenbetrieb unter Tage, also auch Grubenfloßer-, Grubenelektriker- und Grubenlokomotivführerarbeiten und unter besonderen Voraussetzungen auch die Maschinenarbeiten unter Tage. Auch im Braunkohlenbergbau über Tage zählen einige besonders schwierige Arbeiten zu den wesentlich bergmännischen Arbeiten.

Die nichtgleichwertige Lohnarbeit, die ein solcher Pensionär gegebenenfalls noch verrichten kann, wird nach der Höhe der Entlohnung beurteilt. Doch wird hier nicht der Lohn des einzelnen, sondern der Gruppenlohn verglichen. Nur wenn der Antragsteller den Lohn einer niedrigeren Gruppe tarifmäßig verdient, kann er die Alterspension beziehen. Verrichtet ein Alterspensionär noch regelmäßig Lohnarbeit, so wird ihm ein Viertel der Pension gekürzt, wenn der Entgelt, den er für die Lohnarbeit bekommt, 120 Prozent des zu kürzenden Viertels der Pension übersteigt. Wie dies zu verstehen ist, mag folgendes Beispiel zeigen: Besteht der Fall, ein Alterspensionär bezieht eine monatliche Rente von 90 M. Ein Viertel davon = 22,50 M. Würde er eine Lohnarbeit verrichten, für die er nur 120 Prozent seines Rentenviertels als Entgelt erhalten würde, also 120 Prozent von 22,50 = 27,50 M., so dürfte ihm das Viertel der Alterspension nicht gekürzt werden. Ueberschreitet jedoch der Entgelt für die Lohnarbeit den Betrag von 27,50 M. monatlich, so müßte die Kürzung vorgenommen werden.

3. Invalidenpension mit 65 Jahren.

Ähnlich wie in der Invalidenversicherung erhalten auch in der Pensionversicherung diejenigen Mitglieder, die 65 Jahre alt werden, die Invalidenpension ohne Nachweis der Berufsunfähigkeit und Erfüllung jeder anderen Voraussetzung als der, daß 36 Monatsbeiträge zur Pensionversicherung entrichtet worden sind.

Kindergeld.

Allen drei Gruppen von Pensionären wird, wenn sie noch Kinder zu unterhalten haben, ein Kindergeld in Höhe des Kinderzuschusses aus der Invalidenversicherung gewährt. Es beträgt gegenwärtig 10 M. monatlich. Kindergeld wird im allgemeinen nur für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt. Erhält jedoch das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so muß Kindergeld für die Dauer dieser Zeit gewährt werden, höchstens jedoch bis zum 21. Lebensjahre. Gebrechliche Kinder, die bei Vollendung des 15. Lebensjahres außerstande sind, sich selbst zu erhalten, haben auf Kindergeld Anspruch, solange der Zustand anhält.

Höhe der Invalidenpensionen.

Die Höhe der Invalidenpensionen richtet sich nach den Beitragsmonaten und Lohnklassen, zu denen der Versicherte selbst während seines aktiven Verhältnisses zur Pensionkasse Beiträge entrichtet hat. Das RVO. sieht sieben Lohnklassen vor, und zwar:

Lohnklasse I	bis 75 Reichsmark
II	75 „ 100 „
III	100 „ 125 „
IV	125 „ 150 „
V	150 „ 175 „
VI	175 „ 200 „
VII	von mehr als 200 „

Die Einreihung der Lohnklasse erfolgt nach dem monatlichen Arbeitsverdienst, der mit dem 25fachen des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag errechnet wird. Die Pensionen bestehen aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen. Der Grundbetrag ist für alle Renten gleich und richtet sich nach der Höhe des Grundbetrages aus der allgemeinen Invalidenversicherung. Er beträgt gegenwärtig 14 M. monatlich. Die Steigerungsbeträge, die vom Endbetrage der Lohnklasse berechnet werden, betragen in den ersten 5 Jahren 0,5 Prozent, für die folgenden 5 Jahre 1 Prozent, für die darauffolgenden 15 Jahre 1,85 Prozent und für die Beitragsjahre über 25 Jahre 0,5 Prozent des Endbetrages der jeweiligen Lohnklasse. Als Endbetrag der Lohnklasse VII gilt der Betrag von 2,25 M. Für Beitragszeiten vor dem 1. Juli 1926 werden in den Bezirksknappschafft die Pensionen nach einheitlichen Lohnklassen berechnet. Sie ergaben

Die Knappschafftspensionsversicherung der Arbeiter.

Umfang der Pflichtversicherung.

Der Umfang der knappschafftlichen Versicherung erstreckt sich nach Betrieben. Knappschafftspflichtig sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Solcher Art Betriebe werden als knappschafftliche Betriebe bezeichnet. Daneben sind auch alle Betriebsanstalten oder Gewerksanlagen, die als Lebensbetrieb eines knappschafftlichen Betriebes gelten und mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen, knappschafftspflichtig. Betriebe der Steine und Erden sind nur dann knappschafftspflichtig, wenn sie vorwiegend unterirdisch betrieben werden. Entscheidend ist hierbei die Gewinnung des Rohstoffes. Wenn in einem Betriebe dieser Art mit der unterirdischen Gewinnung ein Drittel und mit der Weiterverarbeitung des gewonnenen Rohstoffes in unmittelbarer Nähe der Grube zwei Drittel der Belegschaft beschäftigt werden, so ist er dennoch knappschafftspflichtig. Arbeiter und Angestellte, die in solchen Betrieben in Arbeit stehen, sind bei der Reichsknappschafft zu versichern. Der Kreis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer innerhalb des knappschafftlichen Betriebes selbst ist für die verschiedenen Versicherungszweige nicht ganz, aber fast einheitlich umgrenzt. Es bestehen nur unwesentliche Unterschiede. Am weitesten ist der Kreis der Versicherungspflicht in der Pensionversicherung der Arbeiter.

Jeder Arbeiter, der in einem knappschafftlichen Betrieb Arbeit erhält, wenn auch nur für ein paar Tage, muß nach dem Reichsknappschafftgesetz (RKG.) zur Pensionversicherung angemeldet werden. Ein Gesundheitsattest, wie es früher zur Aufnahme in die Pensionkasse auszubringen war, ist nach der letzten Änderung des RKG. im Juli 1926 nicht mehr notwendig. Auch alle Knappschafft- und anderen Invaliden, die nach ihrer Invalidisierung in einem knappschafftlichen Betriebe noch irgendeine Arbeit verrichten, werden zur Beitragsentrichtung in der Pensionversicherung herangezogen. Nur in ganz wenigen Ausnahmen, die aber für Arbeiter kaum zutreffen und es deshalb keinen Zweck hat, sie anzuführen, können im knappschafftlichen Betriebe Beschäftigte auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zur Pensionversicherung befreit werden.

Freiwillige Weiterversicherung.

Ein Mitglied der Pensionkasse, das die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgibt und noch nicht berufsunfähig ist, kann sich in der Pensionversicherung freiwillig weiterversichern. Es muß dann in einem solchen Falle Beiträge nach der Lohnklasse entrichten, die der Hälfte des Arbeitsverdienstes entspricht, nach welcher das Mitglied zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt war; es kann sich aber auch freiwillig in einer höheren Lohnklasse versichern. Die freiwillige Weiterversicherung ist nur bei solchen Mitgliedern zulässig, die nach dem 1. Juli 1926 Pflichtbeiträge zur Pensionkasse gezahlt haben. Wer vor dem 1. Juli 1926 aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist und nach diesem Zeitpunkt nicht rückversichert war, bei dem lehnt die Knappschafft die freiwillige Weiterversicherung ab. Solche Mitglieder können nur zur Aufrechterhaltung ihrer Anwartschaft Anerkennungsgeld zahlen. Die freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung nur dann möglich, wenn der Betreffende vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres mindestens zwölf Monatsbeiträge entrichtet. Zum Beispiel: wenn jemand am 1. Januar 1927 aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden wäre und sich bis zum 1. Dezember 1928 um die Pensionversicherung nicht kümmern würde, so könnte er vor Ablauf des Monats Dezember 1928 nur dann sich freiwillig weiterversichern und dadurch seine Ansprüche wieder aufleben lassen, wenn er sofort 12 Monatsbeiträge auf einmal für 1927 entrichten würde.

Verlust der erworbenen Ansprüche.

Pensionistenmitglieder, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, nicht berufsunfähig sind und sich nicht

freiwillig innerhalb der vorhin umschriebenen Frist freiwillig weiterversichern, verlieren ihre bei der Pensionkasse erworbenen Ansprüche, wenn sie innerhalb eines Jahres keine Anerkennungsgeld zahlen, die durch die Säbung der Reichsknappschafft festgesetzt wird und gegenwärtig 0,50 M. monatlich beträgt. Wenn also z. B. jemand erst im 13. Monat nach dem Ausscheiden einfällt, daß er keine Anerkennungsgeld bezahlt hat, so könnte er nur dadurch verhindern, daß seine erworbenen Ansprüche verfallen, daß er sich vor Ablauf des zweiten Jahres freiwillig in der Form weiterversichern würde, wie in dem Abschnitt „Freiwillige Weiterversicherung“ näher umschrieben ist.

Der Wechsel zwischen Zahlung von Anerkennungsgeld und freiwilliger Weiterversicherung ist zulässig. Eine Umbuchung der gezahlten Beiträge findet aber nicht statt, sondern sie werden als das gebucht, als was sie gezahlt worden sind. Hat ein Mitglied zwei Jahre nach dem Ausscheiden Anerkennungsgeld gezahlt, so dauert die Frist zur freiwilligen Weiterversicherung nicht etwa zwei Jahre von dem Monat an, bis zu dem die Anerkennungsgeld gezahlt worden sind, sondern nur ein Jahr. Ist die Anerkennungsgeld vor Ablauf dieses Jahres nicht entrichtet worden, so sind die Ansprüche erloschen und eine freiwillige Weiterversicherung ist nicht mehr zulässig.

Wiederaufleben verlorener Ansprüche.

Verlorene Ansprüche können nur dann wieder aufleben, wenn das frühere Pensionistenmitglied eine versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufnimmt und mindestens sechs Monatsbeiträge in ununterbrochener Folge entrichtet. Krankheitsmonate werden auf diese sechsmonatige Wartezeit nicht angerechnet. Stirbt das Mitglied vor Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit, so erhalten seine Hinterbliebenen die Leistungen, als ob die Ansprüche wieder aufgelegt wären.

Wartezeit.

Die Wartezeit, d. h. die Mindestzeit, in der man Beiträge geleistet haben muß, um zum Bezuge von Leistungen aus der Pensionversicherung berechtigt zu werden, beträgt 36 Monate, wenn man mindestens 24 Monatsbeiträge während der Pflichtversicherung geleistet hat, sonst beträgt sie 60 Beitragsmonate. Krankheitsmonate, die zur Berechnung der Leistungen derjenigen Mitgliedern bis zu einem Jahre angerechnet werden, die vorher nicht nur vorübergehend im knappschafftlichen Betriebe beschäftigt waren, werden zur Erfüllung der Wartezeit nicht angerechnet. Ein Pensionistenmitglied, das die Wartezeit nicht erfüllt, erhält später die Steigerungsbeträge aus der Pensionversicherung angerechnet, wenn es die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung bekommt; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es die Ansprüche durch Zahlung von Anerkennungsgeld aufrecht erhalten hat. Dies würde sich nur dann lohnen, wenn die Zeit bis zur Invalidisierung nach § 1255 RVO. nicht zu lange wäre. Nach Entrichtung von 24 Monatsbeiträgen zur Pensionkasse in der sechsten Lohnklasse würde sich die Invalidenrente um 2 M. monatlich erhöhen.

Leistungen.

1. Invalidenpension bei Berufsunfähigkeit.

Invalidenpension erhält das Pensionistenmitglied, das die Wartezeit von 36 Monaten erfüllt und durch ärztliche Zeugnisse nachweist, daß es berufsunfähig ist. Als berufsunfähig wird man angesehen, wenn man die wesentlichen bergmännischen Arbeiten und die diesen Arbeiten gleichwertigen Arbeiten, zu denen auch fast alle schweren Arbeiten eines knappschafftlichen Betriebes über Tage zählen, nicht oder nur bei Gefahr der Schädigung der Gesundheit verrichten kann. Die Abhängigkeit der Berufsunfähigkeit erfolgt nicht nach bestimmten Hundertprozenten. Es wird z. B. ein Bergarbeiter als berufsunfähig anerkannt, wenn er wegen Augen-

sich aus dem Durchschnittslohn, der in der jeweiligen Bezirksknappschafft am 1. Juli 1926 zu vergleichen war. Als Beispiel mag angeführt werden, daß nach 25jähriger Dienstzeit die Knappschaffspension in der Lohnklasse IV 66,85 M., Lohnklasse V 75,69 M., Lohnklasse VI 84,50 M. und Lohnklasse VII 93,31 M. betragen muß, oder aber, daß die Lohnklasse für die Zeit vor dem 1. Juli 1926 so hoch am 1. Juli 1926 festgestellt war.

Die Beiträge zur Pensionsversicherung werden in der Reichsknappschafft nicht ganz einheitlich erhoben. Einige Bezirksknappschaffen erheben sie in Hundertstücken vom Endbetrage der Lohnklassen, andere vom Bruttolohn. In der Ruhrknappschafft, die über die Hälfte aller Mitglieder der Reichsknappschafft aufweist, wird von den Arbeitern, die wesentlich bergmännische Arbeiten verrichten, 7,95 Prozent und von anderen 6,15 Prozent des verdienten Lohnes als Beitrag zur Pensionsversicherung erhoben. Die Betriebsbesitzer müssen zwei Drittel der Beiträge der Arbeiter entrichten.

Freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschafftsinvaliden.

Knappschafftsinvaliden, die aus der Pensionsversicherung eine Pension beziehen und die keinen Anspruch auf ärztliche Behandlung von der Kranken- und Unfallversicherung haben, wird von der Knappschafft freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährt.

Pensionen für Hinterbliebene.

Den hinterbliebenen Witwen verstorbener Mitglieder, die 36 Monatsbeiträge gezahlt haben, und den Witwen verstorbener Invaliden werden ebenfalls Pensionen gewährt. Der Anspruch auf Witwenpension besteht aber nicht, wie in der Invalidenversicherung, erst dann, wenn die Witwe selbst invalide ist, sondern sofort nach dem Tode des Ehepartners, ganz gleich, ob die Witwe selbst arbeitsfähig ist oder nicht. Die Witwenpension beträgt 60 Prozent der Invalidenpension des Mannes. Heiratet eine Witwe, die eine Knappschafftsinvalidenpension bezieht, so kann sie beantragen, daß sie abgefunden wird. Die Abfindung beträgt den dreifachen Jahresbetrag ihrer Pension. Beantragt sie die Abfindung nicht, so lebt ihre Ansprüche beim Tode des zweiten Ehepartners wieder auf.

Waisengeld wird für Kinder verstorbener Mitglieder und Knappschafftsinvaliden gewährt. Es beträgt für jedes Kind 20 Prozent der Invalidenpension und wird im allgemeinen nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gewährt. Darüber hinaus bekommt die Witwe das Waisengeld, wenn sie sich in der Berufsausbildung befindet, die Schule besucht oder mit körperlichen Gebrechen behaftet ist, so daß sie sich nicht selbst unterhalten kann. Bei Berufsausbildung und Schulbesuch ist das Waisengeld jedoch höchstens bis zum 21. Lebensjahre zu gewähren. Insgesamt dürfen

die Bezüge für Hinterbliebene der Pensionsversicherung 80 Prozent des durchschnittlichen Verdienstes der höchsten Lohngruppe nicht übersteigen, welcher der Verstorbene angehört hat, sonst werden sie gleichmäßig gekürzt.

Beihilfen zu den Bestattungskosten.

Beihilfen zu den Bestattungskosten der Knappschafftsinvaliden sind in Höhe des dreifachen Betrages ihrer Monatspension, zu den Bestattungskosten der Ehefrauen von Invaliden und Empfängerinnen von Witwenpensionen in Höhe von 60 Prozent und zu den Bestattungskosten von Kindern der Invaliden und Empfängerinnen von Waisengeld in Höhe von 20 Prozent des dreifachen Monatsbetrages der Invalidenpension zu leisten. Die Bestattungsbeihilfe wird nur gezahlt, soweit nicht Sterbegeld der Kranken- oder Unfallversicherung gewährt wird.

Freiwillige Mehrleistungen.

Neben den hier als Pflichtleistungen aufgeführten und erläuterten Leistungen können mit Zustimmung des Vorstandes der Reichsknappschafft in den Bezirksknappschaffen noch sogenannte freiwillige Mehrleistungen beschlossen werden. Dies ist auch in den verschiedenen Bezirksknappschaffen geschehen. Als solche Leistungen kommen in Frage die Gewährung von freier ärztlicher Behandlung und eines großen Teiles der Kosten für Arznei an die Angehörigen der Invaliden sowie die Gewährung der gleichen Leistungen an die Knappschafftsinvaliden und deren Kinder. Allerdings werden in den Bezirksknappschaffen von den Invaliden und Witwen besondere, jedoch nicht hohe Beiträge erhoben. Es brauchen auch nur diejenigen Invaliden und Witwen die Beiträge zu zahlen, die sich freiwillig dazu bereit erklären.

Ruhe der Pensionen im Auslande.

Für Reichsdeutsche wird die Knappschafftsinvalidenpension auch nach dem Auslande gezahlt, wenn sie der Knappschafft ihren Aufenthaltsort im Auslande mitteilen. Ausländer, die sich freiwillig im Auslande aufhalten, erhalten die Pension nach dem Auslande nicht. Sie ruht während dieser Zeit. Auch für solche Ausländer, die sich nicht freiwillig im Auslande aufhalten, ruht die Pension, wenn sie wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind.

Die Verordnung der Reichsregierung kann das Ruhen der Pensionen in ausländischen Grenz- oder ganzen Staatsgebieten ausschließen, wenn die betreffenden Staaten deutschen Staatsangehörigen ähnliche Fürsorge gewähren. Das ist bisher geschehen für Deutsch-Österreich, Tschechoslowakei, Holland für die ganzen Staatsgebiete, für die Schweiz in einigen Grenzantonen.

Nach den Sondervorschriften der Knappschafft berechnet sich beispielsweise bei einem im Monat Juli erkrankten Gebildeten die Lohnstufe wie folgt:

Es ist das Arbeitseinkommen aus dem der Erkrankung vorhergehenden Monat, also aus dem Monat Mai, zugrunde zu legen. In diesem Monat hat das Mitglied an 21 Arbeitstagen 200 RM. verdient. (Die sozialen Zulagen sind in diesen Betrag nicht einzurechnen.) Es entfällt mithin auf jede Schicht ein Betrag von 9,52 RM. oder bei voller Beschäftigung an 25 Schichten in diesem Monat ein Betrag von 238 RM. Dieser entspricht einem durchschnittlichen Tagesentgelt von 7,68 RM. auf den Kalendertag und dem Grundlohn der 18. Lohnstufe mit 7,60 RM. pro Tag.

Zu dem Krankengeld, das für den Versicherten selbst 50 Prozent des Grundlohnes beträgt, sind Zuschläge für die Ehefrau und Kinder in Höhe von 10 Prozent des Krankengeldes je Frau und Kind, im Höchstfalle jedoch nur bis zu drei Viertel des Grundlohnes, also insgesamt für fünf Angehörige, zu gewähren. Als Kinder, für die Zuschläge gezahlt werden müssen, gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die als ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindesstatt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterchaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Im allgemeinen werden die Zuschläge nur für Kinder bis zu 15 Jahren gezahlt. Wenn jedoch die Kinder in der Berufsausbildung sich befinden, die Schule noch besuchen oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbstständig zu unterhalten und der Versicherte sie deshalb überwiegend unterhält, so werden die Zuschläge auch über das 15. Lebensjahr gezahlt. Krankenhauspflege gewährt die Krankenkasse, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Gewährung von Kur und Verpflegung im Krankenbause als geeigneter erscheinen lassen als die sonstige Gewährung von Krankenpflege und Krankengeld. Die Krankenhauspflege tritt dann an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes. Wird Krankenhauspflege dem Versicherten gewährt, erhält er Zuschläge zum Hausgeld in Höhe von 10 Prozent des Krankengeldes für jeden Angehörigen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage des Mindestkrankengeldes für sich selbst, wenn er die Angehörigen bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat. Auch die Zuschläge zum Hausgeld werden für denselben Kreis der Kinder gewährt, wie er vorhin umschrieben worden ist.

Das Hausgeld beträgt 50 Prozent des Krankengeldes. Es wird gewährt, wenn ein Angehöriger vorhanden ist. Der Anspruch auf den Zuschlag besteht erst für den zweiten Angehörigen. Ein Versicherter, der nur die Frau zu unterhalten hatte, wird also nur das Hausgeld ohne jeden Zuschlag bekommen.

Mitglieder, die nicht den Unterhalt von Angehörigen bestreiten, erhalten während der Dauer der Krankenhauspflege ein Tafelgeld.

Wochen- und Familienwochenhilfe.

Die Wochenhilfe kommt bei der Knappschafftskrankenkasse weniger in Betracht, da weibliche Krankenkassenmitglieder fast gar nicht vorhanden sind. Um so mehr spielt die Familienwochenhilfe eine große Rolle. Diese wird den Ehefrauen sowie solchen Töchtern, Stief- und Pflegeeltern der Versicherten gewährt, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, auf Wochenhilfe keinen Anspruch haben und die Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate hindurch, im letzten Jahre aber mindestens sechs Monate in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen sind. Als Leistungen sind in der Familienwochenhilfe vorgesehen:

1. bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei, kleinere Heilmittel sowie erforderlichenfalls ärztliche Behandlung,
2. ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 RM.; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten der Schwangerschaftsbeschwerden 6 RM. zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe von 0,50 RM. täglich für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft; das Wochengeld für die Wochen vor der Niederkunft ist für jede Woche jeweils sofort fällig,
4. wenn die Wöchnerin den Neugeborenen stillt, erhält sie ein Stillgeld in Höhe von 0,25 RM. täglich bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft.

Familienhilfe.

Für die Ehefrau und die Kinder des Versicherten, der selbst der Knappschafftskrankenkasse mindestens drei Monate ununterbrochen als Mitglied angehört hat, werden freie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege in demselben Umfange gewährt, in dem der Versicherte selbst diese Leistungen zu beanspruchen hat. Außerdem sind die halben Kosten für die Arznei von der Knappschafftskrankenkasse in der Familienhilfe zu gewähren. Die Familienhilfe bleibt nach dem Gesetz auf die Ehefrau und die Kinder beschränkt. Durch die Sondervorschriften ist sie aber in den meisten Bezirksknappschaffen auf erwerbsunfähige Eltern und Schwiegereltern und Geschwister, die ständig zum Haushalte des Berechtigten gehören, von diesem ganz oder überwiegend unterhalten werden und nicht Mitglied einer anderen Krankenkasse sind, erweitert worden; bezüglichen auch auf die erwachsene Tochter oder die den Haushalt führende Anverwandte.

Der Kreis der Kinder, der die Familienhilfe zu beanspruchen hat, ist der gleiche wie der Kreis, der vorhin für die Bezugsberechtigung der Zuschläge zum Krankengeld umschrieben wurde. Für uneheliche Kinder besteht jedoch nur dann Anspruch auf Familienhilfe, wenn sie mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben. Kleinere Heilmittel, Bruchbänder und Brillen fallen nicht unter den Begriff der Arznei. Zu beachten ist, daß derjenige Versicherte, der früher der Knappschafftskrankenkasse als Mitglied angehört hat, dessen Mitgliedschaft aber später durch Ausscheiden erloschen ist, Anspruch auf die Familienhilfe für seine Angehörigen nicht eher hat, bis er erneut drei Monate Mitglied der Knappschafftskrankenkasse gewesen ist.

Erwerbslosen, die zwischen dem Ausscheiden aus der Knappschafftsarbeit und der Wiederaufnahme der Arbeit im Bergbau nicht anderwärts beschäftigt waren, wird die Familienhilfe sofort nach Aufnahme in die Knappschafftskrankenkasse gewährt, sie brauchen also nicht erst erneut drei Monate Mitglied zu sein, um die Familienhilfe beanspruchen zu können.

Sterbegeld für Mitglieder und deren Angehörige.

Als Sterbegeld beim Tode der Mitglieder wird in den meisten Bezirksknappschaffen das 30fache des Grundlohnes gezahlt. Auch sind in den meisten Bezirksknappschaffen Sterbebeihilfen beim Tode der Angehörigen der Krankenkassenmitglieder eingeführt worden. Sie betragen für die Ehefrau die Hälfte und für ein Kind ein Viertel des Sterbegeldes, das für das Mitglied selbst zu zahlen wäre.

Die Krankenversicherung der Knappschafft.

Wer ist versicherungspflichtig ?

Der Kreis der im Bergbau beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter richtet sich hinsichtlich der Krankenversicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO.). Die Abgrenzung der Knappschafftslichen Krankenversicherung gegenüber der übrigen Krankenversicherung erfolgt durch das Reichsknappschafftsgesetz (RKG.). Im allgemeinen unterliegen sämtliche gegen Entgelt beschäftigten Personen, also kurz alle Arbeiter, die in Knappschafftsbetrieben beschäftigt werden, der Versicherungspflicht in der Knappschafftskrankenkasse. Die Möglichkeit, die Krankenversicherung an Stelle der Knappschafftslichen Krankenkasse in einer Ersatzkasse durchzuführen, ist für Arbeiter sehr beschränkt, da es nur wenige Klassen dieser Art gibt.

Von der Versicherungspflicht bestehen einige Ausnahmen, die aber bei Arbeitern nur selten zur Anwendung kommen. Auf Antrag kann die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht erfolgen, wenn beispielsweise die Leistungen der Krankenkasse für die Höchstdauer in Anspruch genommen sind und wegen derselben Krankheit die Notwendigkeit der Heilbehandlung oder Arbeitsunfähigkeit noch fortbesteht. Weiterhin können Empfänger einer Invalidenrente oder Pensionen, die dauernd invalide im Sinne des § 1255 RVO. sind, befreit werden. Versicherungsfreiheit kommt gegebenenfalls auch bei unfähig beschäftigten Personen in Frage. Eine unfähige Beschäftigung liegt nach § 441 RVO. dann vor, wenn die Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Art der Arbeit oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Leistungen.

Die Leistungen der Knappschafftslichen Krankenversicherung richten sich nach den Bestimmungen der RVO. und des RKG. Durch das RKG. werden bestimmte Leistungen der Krankenversicherung, welche die RVO. als sogenannte Mehrleistungen vorzieht, zu Pflichtleistungen der Knappschafftslichen Krankenkasse erhoben. Zu den Pflichtleistungen, die die Knappschafftskrankenkassen leisten müssen, zählen:

1. Krankenhilfe,
2. Wochenhilfe,
3. Familienwochenhilfe,
4. Familienhilfe,
5. Sterbegeld.

Die Krankenhilfe.

Sie zergliedert sich in Krankenpflege und Krankengeld. Die Krankenpflege wird vom Beginn der Krankheit an für die Dauer von 26 Wochen gewährt. Sie umfaßt freie ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln. Das Krankengeld wird nur bei Arbeitsunfähigkeit, und zwar vom vierten Arbeitstage an für jeden Kalendertag, ebenfalls bis zur Heildauer von 26 Wochen gezahlt. Falls die Arbeitsunfähigkeit erst im späteren Verlauf der Krankheit eintritt, ist das Krankengeld erst von diesem Tage an zu gewähren. Als arbeitsunfähig wird der Kranke dann angesehen, wenn er seine frühere Berufsarbeit, die er vor der Erkrankung verrichtet hat, nicht mehr oder nur auf die Gefahr der Verschlimmerung seines Leidens verrichten kann.

Die Beendigung der Bezugszeit der Krankenpflege ist in vielfacher Hinsicht von der Beendigung der Bezugsberechtigung des Krankengeldes abhängig. Die Krankenhilfe kann allein durch die Inanspruchnahme der Krankenpflege erschöpft werden. Wenn z. B. ein Versicherter ein Leiden hat, das ihn nicht direkt arbeitsunfähig macht, das aber doch von Zeit zu Zeit eine ärztliche Behandlung erfordert und er deshalb nur einen Kururlaub nimmt und von Zeit zu Zeit zum Arzt zur Behandlung geht, so kann die Bezugszeit von 26 Wochen zur Inanspruchnahme der Krankenhilfe allein in dieser Behandlungszeit ablaufen. Würde ein solcher Versicherter durch eine Verschlimmerung seines Leidens,

das in den 26 Wochen nicht behoben wurde, in der 27. Woche arbeitsunfähig, so hätte er sowohl keinen Anspruch auf Krankenpflege, als auch keinen Anspruch auf Krankengeld. Das gleiche würde der Fall sein, wenn zu seinem alten, noch nicht behobenen Leiden, für das er 26 Wochen lang ärztliche Behandlung auf einen Kururlaub hin in Anspruch nahm, ein anderes Leiden hinzutrate und ihn in der 27. Woche arbeitsunfähig machte.

Würde hingegen im gleichen Falle Arbeitsunfähigkeit durch Verschlimmerung des Leidens vor Ablauf der 26. Woche eintreten, so hätte dieser Versicherte gegebenenfalls noch Anspruch sowohl auf Krankenpflege, als auch auf Krankengeld bis zum Ablauf der 26. Woche vom Tage des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, also vom Beginn der Krankengeldzahlung ab, wenn in diesen weiteren 26 Wochen die Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen bestände. Die Möglichkeit des längeren Anspruchs auf Krankenpflege als bis zum Ablauf der 26. Woche für den gleichen Versicherungsfall besteht auch in dem Falle, in welchem in die Krankengeldbezugszeit eine Zeit fällt, in der nur Krankenpflege gewährt wird. Diese Zeit wird bis zur Dauer von 13 Wochen auf die Dauer des Krankengeldbezuges nicht angerechnet. Wenn also ein Versicherter vor krank wird, daß ihn die Krankheit arbeitsunfähig macht, und er eine Zeitlang, z. B. acht Wochen, Krankengeld bezog, in der neunten Woche eine Besserung seines Leidens so weit eintritt, daß Arbeitsunfähigkeit nicht mehr besteht, sondern nur die Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung, die aber dem Versicherten auch zuteil werden kann, obgleich er seiner Arbeit nachgeht, so muß ihm, wenn sich innerhalb der Gesamtbezugszeit das Leiden so verschlimmert, daß wieder Arbeitsunfähigkeit besteht, das Krankengeld so lange gewährt werden, bis die volle 26wöchige Krankengeldbezugszeit erreicht ist. Für diese Zeit hat der Versicherte dann auch auf die volle Krankenhilfe (Krankenpflege und Krankengeld) Anspruch. Wohlgemerkt: die hier näher erläuterte Zeit der Inanspruchnahme der Krankenpflege zwischen Krankengeldbezugszeiten wird nur bis zur Dauer von 13 Wochen auf den Ablauf der Bezugszeit des Krankengeldes nicht angerechnet. Die Zeit, die darüber hinausgeht, trägt zum Ablauf der Krankengeldbezugszeit mit bei.

Neben dieser vielfach unrichtig ausgelegten Bestimmung des § 183 RVO. spielt auch der Begriff der sogenannten „fortgesetzten Kur“ eine große Rolle. Namentlich bei der Bescheinigung der Lohnstufen kommen Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und der Kasse vor. War das Mitglied z. B. vor der Erkrankung Dauer und bezog eine Zeitlang nach einer hohen Lohnstufe Krankengeld, so möchte es bei einer neuen Erkrankung, die nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit erneut eintritt und Arbeitsunfähigkeit bedingt, das Krankengeld nach der bei der ersten Erkrankung festgestellten Lohnstufe erhalten, insbesondere dann, wenn in der Zwischenzeit, die zwischen dem Ablauf des ersten und dem Eintritt des zweiten Erkrankungsfalles liegt, eine geringer entlohnte Arbeit verrichtet wurde und demzufolge eine niedrigere Lohnstufe auf dem Krankenschein bescheinigt wird. In einem solchen Falle kommt es stets darauf an, ob die beiden Krankheitsfälle als einheitlicher Unterbrechungsfall zu betrachten sind. Ein einheitlicher Krankheitsfall und Fortbestehen des früheren Versicherungsfalles liegt vor, wenn zwischen dem Ende der ersten und dem Beginne der zweiten Krankheitszeit die Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung ununterbrochen bestanden hat. Es ist nicht notwendig, daß das Mitglied die ärztliche Behandlung tatsächlich aufgesucht hat.

Die Beurteilung, ob ein neuer Unterbrechungsfall vorliegt, ist besonders wichtig bei den ausgesteuerten Mitgliedern, die Rassenunterstützung für 26 Wochen bezogen und demzufolge keinen Anspruch mehr auf die Leistungen haben.

Die Berechnung des Krankengeldes ist in der Knappschafftskrankenkassenversicherung nicht nach dem § 180 RVO., sondern nach § 21 RKG. vorzunehmen. Eine Beschränkung des Grundlohnes nach oben wie in der RVO. findet hier nicht statt. Wohl kann aber der Grundlohn stufenweise auf die Mitte zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Satze der Lohnstufe festgesetzt werden.

Die Errechnung im einzelnen ist bezüglich geregelt und folglich in verschiedenen Bezirksknappschaffen nicht einheitlich.

Bergmannslos.

Auf Grube Kraft II zu Deuben verunglückte am 22. August der Hilfsarbeiter Käthmann tödlich beim Ausmauern des Becherwerkschachtes durch Absturz, weil er nicht angeleitet war.

Der Unglückliche stand auf der Segmentbohle der neuen Hauptbohle und stürzte von dort aus in die Tiefe, was den sofortigen Tod herbeiführte.

Dieser bedauernswerte Unglücksfall, dessen Opfer Frau und vier Kinder hinterläßt, beweist abermals, wie dringend notwendig

es ist, daß die Vorschriften der Bergpolizeiverordnung beachtet werden, und daß man es nicht scharf genug verurteilen kann, wenn von einzelnen Werksverwaltungen, besonders im Revier Borna, diese Vorschriften mißachtet werden.

Wir wissen ja auch, wie unsere Justiz eingestellt ist. In einer Verletzung der Bergpolizeiverordnung durch die Bechenverwaltungen, wodurch Leben und Gesundheit der Bergarbeiter stets bedroht sind und so manches Bergmannsleben, wie hier, zerstört wird, wird eben keine strafbare Handlung aus Mangel an öffentlichem Interesse gesehen.

Verbandsnachrichten.

An die Vertrauensleute!

Inseren Zeitungspaketen liegt in dieser Woche das Protokoll vom Internationalen Bergarbeiterkongress in Mimes bei.

Weil von einem Verlag unseren Knappschaftskassen der Hauskalender „Schlagel und Eisen“ zum Vertrieb angeboten wurde, weisen wir schon jetzt darauf hin, daß auch unser beliebter Bergarbeiter-Taschkalender in etwa sechs Wochen für das Jahr 1929 erscheinen wird.

Geschäftsstelle Hamborn hat jetzt die Telefonnummer 52 823.

Bücherrevision.

Berge-Verlag. Im September. — Sterstraße 1. Vom 15. bis 30. September. Bücher bereit halten!

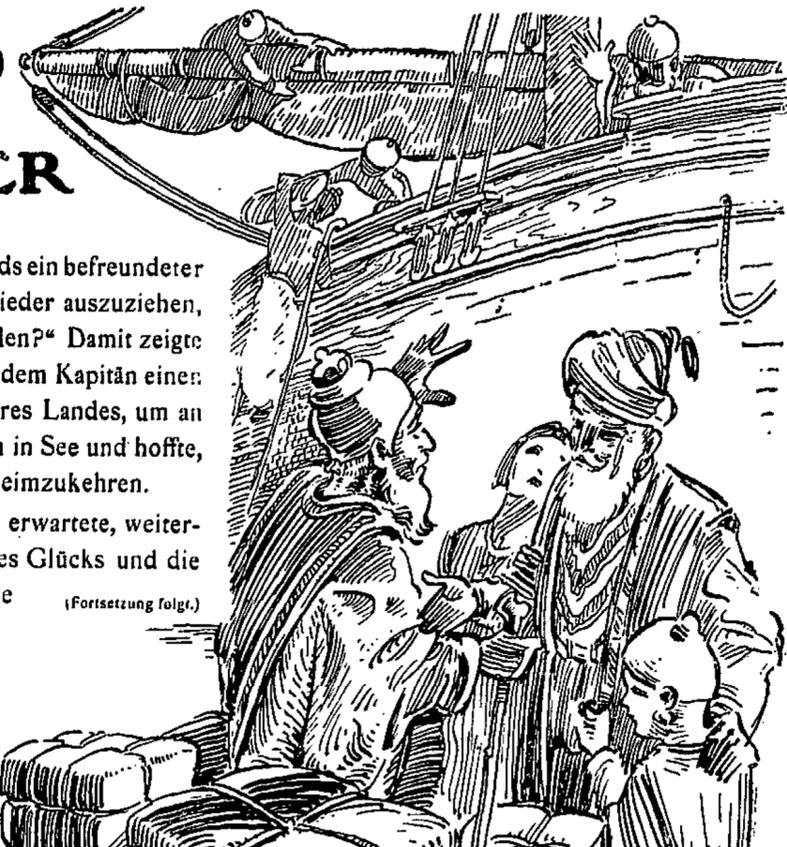
Alle Zuschriften unserer Mitglieder an die Redaktion, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, müssen mit dem Zahlstellenstempel versehen sein.



SINDBAD DER SALEM-RAUCHER erzählt weiter:

„Agschaminis chair olsun effendi“, begrüßte mich eines Abends ein befreundeter Schiffskapitän, „hat Sindbad, der Salem-Raucher, nicht Lust, wieder auszuziehen, um neue Tabake für seine berühmte Cigarettenmischung zu finden?“

Bevor ich Euch von dem schrecklichen Schicksal, das mich erwartete, weiter-erzähle, laßt uns die Brecherin aller Sorgen, die Verheißerin alles Glücks und die treueste Freundin eines langen Lebens genießen, die süßduftende



(Fortsetzung folgt.)



CIGARETTE SALEM AUSLESE

Heute in Deutschland in allen Spezialgeschäften erhältlich.

Advertisement for musical instruments including violins, guitars, and pianos, with contact information for Walter H. Gartz.

Advertisement for 'billige böhmische Bettfedern' (cheap Bohemian bed feathers) featuring a swan logo and contact for S. Benjäm.

Advertisement for 'Handwagen' (hand carts) with various models and contact for Karl Abel.

Advertisement for 'Gute Taschenuhr' (good pocket watch) with detailed specifications and contact for Fritz Heinecke.

Advertisement for 'Für unsere Zahlstellen!' (for our payment stations) listing various stationery items and prices.

Advertisement for 'Gallensteinen' (gallstones) treatment, featuring a 'Stich-Stridmaschine' and contact for Johann Schnitler.

Advertisement for 'Klee-Wonig' (clover honey) and 'Laubsägerel' (leaf saw) with contact for Ernst Hess Nachf.

Advertisement for 'Musikinstrumente' (musical instruments) including violins and pianos, with contact for Ernst Hess Nachf.

Advertisement for '1000 Dantjähreiden über Bettfedern' (1000 years of Danzig feathers over bed feathers) with contact for Josef Christis Nachfolger.

Large advertisement for 'ALMA DIE MARGARINE FÜR ALLE' (Alma margarine for all), featuring a staircase illustration and contact for J. Gansmann & Co.

